



Hilden



Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden

1. Fortschreibung
Stand November 2014

Brandschutzbedarfsplan der Feuerwehr der Stadt Hilden

1. Fortschreibung 11/2014,

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	Seite 2
2.	Rechtliche Grundlagen	Seite 4
3.	Aufgaben der Feuerwehr	Seite 6
4.	Gefahrenbeschreibung der Stadt Hilden	Seite 13
5.	Schutzzielefestlegung	Seite 28
6.	SOLL-Struktur / Ist-Struktur	Seite 37
7.	Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes 2006	Seite 52
8.	Erforderliche Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes 2014....	Seite 54
9.	Fortschreibung	Seite 55
10.	Anhang – Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	Seite 56

1. Allgemeiner Teil

Das Feuerwehrwesen ist in der Bundesrepublik Deutschland landesrechtlich geregelt. Dabei unterscheiden sich zum Teil Organisation, Rechtsformen, Aufgaben und Befugnisse in den einzelnen Bundesländern. Der Aufgabenbereich erstreckt sich jedoch in der Regel über die Brandbekämpfung hinaus auf sonstige Unglücks- und Notfälle.

In allen Brandschutzgesetzen wird den Gemeinden die Aufgabe übertragen, die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Notlagen sicherzustellen. Aufgrund dieser Rechtslage hat der einzelne Bürger einen Anspruch auf jederzeit qualifizierte öffentliche Hilfe bei Bränden und Notlagen und zwar innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes.

In Nordrhein-Westfalen wird das Feuerwehrwesen durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998, in der zurzeit gültigen Fassung, geregelt. Der § 1(1) des FSHG lautet:

„Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.“

Eindeutig geklärt ist damit die Frage der Trägerschaft. Unklar bleibt allerdings, was eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage hält sich der Gesetzgeber weitgehend zurück. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Rechtsvorschrift, welche die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr bezogen auf das in der Gemeinde vorhandene Risiko festlegt.

Es ist also Aufgabe der Gemeinde, ihren Feuerschutz selbst zu definieren. Ziel muss es sein, jeden einzelnen Bürger vor den in der Gemeinde vorhandenen Risiken zu schützen.

In § 22 FSHG ist seit 1998 explizit vorgeschrieben, dass die Gemeinde dazu einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben hat, um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr festzulegen. Hierzu diente der erstmals im März 2006 aufgestellte und vom Rat der Stadt Hilden verabschiedete Brandschutzbedarfsplan und die nun vorgelegte Fortschreibung mit dem Stand November 2014.

Die örtlichen Verhältnisse werden insbesondere durch Merkmale der Brandgefährdung, wie Bevölkerungsdichte, Flächengröße, Art der Bebauung, Bodengestaltung, große Wald- und Heideflächen, Verkehrsnetz, Industrieanlagen und Wasservorräte, gekennzeichnet.

Hieraus ergibt sich unter anderem auch die Notwendigkeit, den Brandschutzbedarfsplan und die darin festgestellten, ursprünglichen Merkmale, an der zurückliegenden Entwicklung der Gemeinde zu überprüfen und ggf. an den Ist-Zustand anzupassen sowie vorausschauend weiterzuentwickeln.

Die Festlegung über die Qualität der Gefahrenabwehr (Schutzzieldefinition), die Größe, Organisation und Ausstattung der Feuerwehr bildet in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ab. In dieser Fassung des Brandschutzbedarfsplanes werden die vormals gestellten Anforderungen überprüft und die beschlossenen Maßnahmen sowie deren Umsetzung betrachtet und deren Wirksamkeit bewertet.

Wie auch der Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahre 2006 ist die aktuelle Fassung 2014 von der für die Sicherheit der Bürger verantwortlichen Stelle, dem Rat der Gemeinde, als bindende Arbeitsgrundlage zu beschließen und fortzuschreiben.

Bei der Schutzzieldefinition muss durch den Stadtrat festgelegt werden,

- welche Einsatztätigkeiten mit
- wie viel Einsatzpersonal in
- welcher Zeit (Hilfsfrist) in
- wie viel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad)

durchgeführt werden soll.

Hierzu werden durch diesen Brandschutzbedarfsplan für die Feuerwehr der Stadt Hilden entsprechende Regelungen getroffen, die durch die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hilden vom XX.XX.XXXX Gültigkeit erlangen, wie dies bereits 2006 durch Beschluss vom 01.03.2006 erfolgte.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzlichen Grundlagen haben sich im Fortschreibungszeitraum unwesentlich verändert, da die inhaltlichen Anforderungen und Aufgaben gleich geblieben sind.

- a. **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)** vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765, 793)

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW S. 750, 793)
- c. **Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz und Katastrophenhilfegesetz –ZSKG)** vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I . 2350)
- d. Feuerwehr-Dienstvorschriften gem. Rd.Erl. des Innenministeriums NRW vom 03.07.2008
- e. Unfallverhütungsvorschriften
- f. **Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03. 2013 (GV. S. 142)
- g. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 - II A 3 –00/85 (MBI. NRW. Nr. 71 vom 23. September 2000)
- h. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten –Sonderbauverordnung-
 Teil 1: Versammlungsstätten
 Teil 2: Beherbergungsstätten
 Teil 3: Verkaufsstätten
 Teil 4: Hochhäuser
 Teil 5: Garagen
 Teil 6: Betriebsräume für elektrische Anlagen
- i. Richtlinien und Erlasse:
 - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
 - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen
 - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchulR), RdErl. d. IM vom 19.06.1975 - VA 3 -170 (SMBl. NW. 1200), zuletzt geändert durch RdErl. Vom 23. November 1976 (MBI. NW. S. 2591/SMBl. NW. 23213)

- **Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden** gem. RdErl. d. Innenministeriums - V D 2 - 4.131-5 - u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung - 834.36-86/0 Nr. 240/99 - v. 19.05.2000 (MBI. NW. S. 650)

j. **Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)**

In Ermangelung konkreter gesetzlicher Regelungen wurden durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Qualitätskriterien für die Bemessung einer leistungsfähigen Feuerwehr erarbeitet.

Die Schutzzieldefinition der AGBF ist zwar keine Rechtsgrundlage, wie die in den Abschnitten a-g aufgeführten Vorschriften, das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt jedoch aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NRW als anerkannte Regel der Technik angesehen wird und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Siehe dazu auch: Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht - Teil I und II.

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

Auf der Sitzung des Arbeitskreises Grundsatzfragen (AK-G) der AGBF-Bund am 16. und 17. November 2011 wurde die Schutzziel-Definition aus dem Jahre 1998 noch einmal bestätigt. Die Anforderungen an Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad werden inzwischen bundesweit anerkannt und haben faktisch den Status einer anerkannten Regel der Technik erlangt.

Quelle: Brandschutz 2/2012

3. Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Hilden nimmt innerhalb des Stadtgebietes und auf den zugewiesenen Einsatzabschnitten der Bundesautobahnen und gemäß den Einsatzkonzepten des Kreises und des Landes folgende Aufgaben wahr:

- Bekämpfung von Schadenfeuer
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Mitwirkung von Einheiten bei überörtlichen Hilfeleistungen
Grundsätzlich nach den Vorgaben des FSHG und zusätzlich:
 - als Teileinheit beim Massenansturm verletzter Personen (MANV)
gem.: MANV - Konzept des Kreises Mettmann
 - als Teileinheit bei Großschadenslagen, Einsatzleitwagen und Personal
gem.: Konzept des Kreises Mettmann
 - als Teileinheit beim Warnen der Bevölkerung mit Fahrzeug und Personal
gem.: Warnkonzept des Kreises Mettmann
 - als Teileinheit in der Bereitschaft des Reg. Bez. Düsseldorf
gem.: Landeskonzept „Große Überörtliche Hilfe“ (GÜH) NRW
 - als Mitarbeiter im Führungsdienst der Mobilien Führungsunterstützung
gem.: Konzept Mobile Führungsunterstützung Reg. Bez. Düsseldorf
- Mitwirkung von Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Zivilschutz
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften (Sonderbauverordnungen)
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen
Durchführung der Grundausbildung auch auf Kreisebene, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Einsatzleitung bei Großschadensereignissen

- Temporärer Betrieb und Unterhaltung der Einsatzzentrale bei größeren Einsätzen und hohem Einsatzaufkommen, z.B. Unwetterlagen und als Rückfallebene bei Ausfall von Einrichtungen der Kreisleitstelle

In diesem Fall übernimmt die Einsatzzentrale folgende Aufgaben ganz oder teilweise:

- Alarmierung der Einsatzkräfte
- Unterstützung der Einsatzleitung
- Disposition der Fahrzeuge und Einheiten
- Information an Behörden und Krankenhäuser
- Einsatzdokumentation
- Beratung hilfeersuchender Bürger
- Führen auswärtiger Fahrzeuge

Um die Einsatzzentrale jederzeit in Betrieb nehmen zu können, ist eine entsprechende Pflege der Technik, Daten und Einsatzliteratur erforderlich. Weiterhin muss das Personal in regelmäßigen Abständen für diese Aufgaben geschult werden.

- Brandschutzdienststelle-
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren
Umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zum Abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau
Brandschaulastig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.
Insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

Zugewiesene Aufgaben § 17 FSHG, §§ 6, 7, 8, 9, 13 RettG

- Mitwirkung im Rettungsdienst und Krankentransport
- Aufgaben als Träger der Rettungswache
- Mitwirkung bei der Erstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes
- Überwachung gem. Medizin-Produkte-Gesetz (MPG)
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Notärzten
- Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen
- Mitwirkung bei Planung und Einsätzen Massenanfall von Verletzten (MANV)
- Aus- und Fortbildung Rettungssanitäter, Rettungsassistenten

Übertragene Aufgaben

- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Rettungsmaßnahmen und Technische Hilfeleistung durch die Taucherguppe
- Technische Hilfeleistung für Dritte auf freiwilliger, privatrechtlicher Basis soweit dies durch freie Kapazitäten möglich ist und die Durchführung der Maßnahmen in keinem Konflikt mit privaten Anbietern steht.
 - z. B. - Türöffnungen
 - Gestellungen von Fahrzeugen und Geräten
 - Beseitigung von Gefahrenquellen auf Privatgrundstücken
- Übertragene Aufgaben anderer Stadtämter, wie Ordnungsamt
 - z. B. - Zwangseinweisungen nach PsychKG außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes
 - Sofortmaßnahmen nach Öl- und Giftalarmplan in Verbindung mit dem Ordnungsamt, dem Umweltamt sowie der Unteren Wasserbehörde
- Amtshilfe für die Polizei
 - z. B. - Ausleuchten von Einsatzstellen
 - Gestellung von Fahrzeugen und Geräten
 - Leichenbergung
- Bereich Abwehrender Brandschutz
 - z. B. - Erstellung von Einsatz- und Gefahrenabwehrplänen für besondere Objekte
- Bereich Vorbeugender Brandschutz
 - z. B. - Beratungstätigkeiten, Planbesprechungen
 - Brandschutz- / Räumungsübungen, Unterweisungen, Schulungen
 - Überprüfung von Löschwasserentnahmestellen
 - Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr
 - Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
 - Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen
 - Überprüfung Zugangsschlüssel, Daten, usw.
- Bereich Aus- und Fortbildung
 - z. B. - Grundausbildung, Truppführerausbildung, Sonderausbildungen (GSG, Strahlenschutz, Maschinist, Führerschein, Tauchen)
 - Interne Fortbildungen für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notärzte
 - Koordinierung/Durchführung interner und externer Ausbildung
 - Mitwirkung bei überörtlichen Ausbildungsstellen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen usw.
 - Ausbildung von Firmenangehörigen und anderer Personen in der Handhabung von Löschgeräten, in Brandschutzaufklärung usw.
 - Ausbildung/ Fortbildung und Übungen für Hilfsorganisationen, DLRG, DRK, JUH, MHD und THW
 - Ausbildung / Fortbildung und Übungen für örtliche Betriebsfeuerwehren.

- Technische Logistik
Teilweise handelt es sich hier um Aufgaben die nicht extern erbracht werden können, da sie unverzüglich durchzuführen sind und der Einsatzvorbereitung und Logistik während laufender Einsätze dienen.
z. B.
 - Ausschreibung und Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten
 - Fremdvergaben von Reparaturen
 - Überwachung /Ausführung, Wartung, Pflege und Prüfung der Fahrzeuge und Geräte in eigenen Werkstätten.
 - Betrieb verschiedener Werkstätten wie:
 - Schlauchwerkstatt
 - Feuerlöscherwerkstatt
 - Holz- und Metallbearbeitungswerkstatt
 - Funkwerkstatt
 - Elektrowerkstatt
 - Atemschutzwerkstatt
 - Überwachung/Ausführung, Wartung, Pflege, Prüfung und Desinfektion der medizinischen Geräte
 - Desinfektion der Rettungsdienstfahrzeuge in vorgeschriebenen Intervallen und nach Transporten von Patienten mit Infektionskrankheiten
 - Durchführung kleiner Arbeiten im Bereich der allg. Bauunterhaltung und Haustechnik
 - Begleitung bauunterhaltender Maßnahmen der Feuerwache

- Weitere freiwillige Aufgaben, die insbesondere von dem ehrenamtlichen Bereich erfüllt werden
 - z. B.
 - Martinszugbegleitung
 - Sicherheitsdienste bei Feuerwerken

Kurzbeschreibungen

Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr umfasst alle Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Gefahren, die durch Brände, Unglücksfälle oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind. Außerdem sollen Sachwerte erhalten und die Umwelt geschützt werden.

Die Gefahrenabwehr erfordert die Entsendung geeigneter Einsatzmittel (Personal, Fahrzeuge und Geräte) zur Einsatzstelle aufgrund des vorliegenden Meldebildes bzw. konkreter Nachforderungen.

Für den schnellen und wirksamen Einsatz ist die Vorhaltung von entsprechenden Fahrzeugen, Geräten und Personal notwendig.

1 - Brandbekämpfung

Menschen und Tiere aus Brandgefahren retten, Brände löschen, Sachwerte erhalten und die Umwelt schützen.

2 - Technische Hilfeleistung

Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen, Schutz der Umwelt sowie Beseitigung von Gefahren, die durch Unglücksfälle, Explosionen oder Naturereignisse hervorgerufen worden sind.

Darüber hinaus werden auch allgemeine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beseitigt.

3 - Großschadensbekämpfung

Ein Großschaden ist ein so außerordentliches Schadensereignis, bei dem die für die Schadensabwehr vorgehaltenen eigenen Einsatzmittel nicht ausreichend und der Einsatz zusätzlicher Kräfte/Mittel unter einheitlicher Leitung unterschiedlicher Führungsebenen erforderlich ist.

Der Kreis stellt Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse auf und schreibt diese fort. Er richtet eine Leitungs- und Koordinierungsgruppe ein, die im Falle eines Großschadensereignisses die politisch administrative Ebene darstellt. Die taktisch-operative Einsatzleitung für das Stadtgebiet Hilden obliegt dem durch den Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Mettmann benannten Einsatzleiter.

Die Großschadensbekämpfung umfasst daher alle Maßnahmen des Einsatzes im Großschadensfall, einschließlich der Führung. Für die wirksame Durchführung ist eine entsprechende Vorhaltung, sowohl von Personal/Fahrzeugen/Geräten als auch von hergerichteten Räumen für die Führung im Sinne eines straffen Managements, notwendig.

Die Vorsorge umfasst sämtliche Maßnahmen der Vorbereitung auf angenommene Großschadensereignisse. Sie erfordert die Sicherstellung der Zusammenarbeit aller ggf. beteiligten Behörden, Ämter, Organisationen und sonstiger Dritter unter einer einheitlich strukturierten Gefahrenabwehrleitung, auch auf kommunaler Ebene. So wurde innerhalb der Stadtverwaltung Hilden durch den Bürgermeister eine Geschäftsordnung „Bevölkerungsschutz“ als Dienstanweisung in Kraft gesetzt, die die Alarmierung und Zusammenarbeit aller städtischen Ämter bei außergewöhnlichen Ereignissen auch außerhalb der normalen Dienstzeiten regelt.

4 - **Brandsicherheitswachdienst**

Bereitstellen von Personal/Gerät bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr oder Gefährdung einer größeren Personenzahl, insbesondere in Versammlungsstätten. Hierzu zählen Maßnahmen, wie Überprüfung von brandschutztechnischen Einrichtungen / Anlagen sowie der Einhaltung von Auflagen aus technischer, baulicher und organisatorischer Sicht, Einleitung erster Lösch-/Rettungs- und Hilfemaßnahmen sowie die qualifizierte Meldung an die Kreisleitstelle.

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst steht in der Verantwortung des Kreises Mettmann und stellt die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Notfallrettung und Krankentransport sicher. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Kreis Mettmann hat in seinem Bedarfsplan für den Rettungsdienst Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Anzahl der erforderlichen Rettungswagen, Krankenwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt. In diesem System ist die Stadt Hilden als Träger einer Rettungswache eingebunden.

1 - **Notfallrettung**

Medizinische Versorgung von Notfallpatienten am Notfallort, Herstellung der Transportfähigkeit und Beförderung in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung. Begleitung der Notfallpatienten durch besonders qualifiziertes Personal in speziell ausgestatteten Rettungsmitteln.

2 - **Krankentransport**

Beförderung von Kranken, Verletzten oder sonst hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, unter fachgerechter Betreuung mit dafür geeigneten Krankenwagen.

Gefahrenvorbeugung

1 - **Stellungnahmen, Mitwirkungen und Beratungen**

Die Leistungen der Feuerwehr sind vor allem notwendig, wenn Regeln des Brandschutzes nicht ausreichend festgeschrieben sind, von Brandschutzregeln abgewichen werden soll oder neue zu entwickeln sind.

Stellungnahmen - Brandschutztechnische Begutachtungen zu Baugenehmigungs- oder Nutzungsänderungsanträgen auf Anforderung der Genehmigungsbehörden (Bauordnungsamt, staatl. Umweltamt, staatl. Amt für Arbeitsschutz) oder auf Anfrage eines staatlich anerkannten Sachverständigen.

Mitwirkung - Beteiligungen durch die gemäß Gewerbe-/Ordnungsrecht zuständigen Behörden sowie Beteiligungen im Stadtentwicklungs-, Flächennutzungsplanungs-, Verkehrswegeplanungs- und Gesetzgebungsverfahren.

Beratung - für Bürger, Behörden, Antragsteller, Architekten/Fachingenieure außerhalb von Genehmigungsverfahren.

2 - Brandschauen

Brandschutztechnische Prüfung/Beurteilung eines Objektes. Dient der Feststellung/Beseitigung brandschutztechnischer Mängel, die die Brandentstehung/-ausweitung begünstigen, im Brandfall die Menschenrettung gefährden sowie die Brandbekämpfung behindern.

3 - Brandschutzerziehung und -aufklärungBrandschutzerziehung

ist die Schulung von Kindern/Jugendlichen zur Vermeidung von Bränden und zur richtigen Verhaltensweise bei Bränden durch Angehörige der Feuerwehr, im Zusammenwirken mit Vertretern der Versicherungswirtschaft, Pädagogen und Eltern.

Brandschutzaufklärung

ist die Schulung von Erwachsenen (Fachleuten und Laien) zur Vermeidung von Bränden, zur Einhaltung von Brandschutzvorschriften und zur richtigen Verhaltensweise bei Bränden.

4. Gefahrenbeschreibung der Stadt Hilden

a) allgemeine Angaben

Die Stadt Hilden

Quelle: Stadt Hilden, Statistische Daten aus und über Hilden 2012

Größe

Einwohner, gesamt	55.743 EW	
Durchschnittliche Bevölkerungsdichte Flächen, gesamt	2.148 EW/qkm 25,95 qkm	
max. Ausdehnung Nord-Süd		5,8 km
max. Ausdehnung West-Ost		6,1 km

Flächennutzungen

- Gebäude- und Freifläche	10,14 qkm	(39,1 %)
- Betriebsfläche	0,08 qkm	(0,3 %)
- Erholungsfläche	1,31 qkm	(5,1 %)
- Verkehrsfläche	3,34 qkm	(12,9 %)
- Landwirtschaftsfläche	3,75 qkm	(14,5 %)
- Waldfläche	6,31 qkm	(24,3 %)
- Wasserfläche	0,67 qkm	(2,6 %)
- Flächen anderer Nutzung	0,31 qkm	(1,2 %)

Topographie

- Höhenlage über NN		44-107 m
- höchsten Erhebungen über NN:		
	Jaberg	107 m
	Sandberg	106 m

Verkehr

Länge des Straßennetzes		164,38 km
davon		
- Bundesautobahnen (Einsatzbereich Feuerwehr Hilden A 3, A 46)		12,72 km
- Bundesstraßen/Landstraßen		20,97 km
- Gemeindestraßen		130,69 km
Anzahl der Kraftfahrzeuge		35.440
- Kraftfahrzeugdichte		0,636 Kfz/EW

Bundesautobahnen

- A3 Oberhausen - Köln
- A 46 Düsseldorf - Wuppertal
- A 59 Düsseldorf - Leverkusen

Bundesstraßen

- B 228 Düsseldorf-Benrath - Wuppertal-Vohwinkel

Landstraßen

- L 85 Düsseldorf-Eller - Solingen
- L 282 Westring - Nordring
- L 288 Haan - Solingen (Trotzhilden)
- L 403 Mettmann - Langenfeld
- L 404 Düsseldorf - Hilden

Schienenverbindungen der Deutschen Bahn AG

- S-Bahn-Linie 7 Düsseldorf - Hilden - Solingen-Ohligs
- Güterverkehr (bedeutende Nord-Süd Verbindung)

Wasserstraßen

- keine

Sonstiges:

- (Ein-) Flugschneise für den Flughafen Düsseldorf

Löschwasserversorgung (LW-V)

In den Kernbereichen und Siedlungsschwerpunkten ist eine angemessene LW-V über die öffentliche Trinkwasserversorgung als Grundschutz vorhanden. Zur Entnahme ist ein ausreichendes Hydrantennetz aufgebaut.

Als unabhängige Entnahmestelle stehen zur Verfügung

- offene Wasserentnahmestellen (Regenrückhaltebecken)
- Hoxbach, Sandbach, Krebsbach, Bürenbach, Biesenbach, Itter
- Elbsee, Menzelsee, Fischteich, Teich Waldschänke, Oerkhaussee, Baggersee
- Freibad „Waldschwimmbad“

Durch die statistischen Grunddaten haben sich im Fortschreibungszeitraum keine signifikanten Änderungen ergeben, die für die weitere Gefahreneinschätzung von ausschlaggebender Bedeutung wären.

b) Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse

Bei der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse handelt es sich um die Betrachtung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Gebietsnutzung, Bebauung, Struktur, Verkehrswege etc. und den daraus resultierenden möglichen Gefahren.

Es wurde bewusst der Begriff „Risikoanalyse“ vermieden, da die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht Gegenstand der Analyse sein kann. Zu einer solchen Feststellung fehlen nach wie vor wissenschaftliche Grundlagen.

Zur Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts stellte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen fest:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 5 K 1012/85, 14.11.1985

Zur Durchführung der Gefahrenanalyse wurde eine Unterteilung in folgende drei feuerwehrrelevanten Gefahrenarten vorgenommen.

- Brandgefahren (B)
- Technische Gefahren (T)
- Chemische Gefahren / Gefahren durch radioaktive Strahlen / Biologische Gefahren (GSG)

Die separate Ausweisung einer Gefahr durch Gewässer, wird im Zuge des „EU Hochwasserrisikomanagement“ und der damit in Zusammenhang stehenden Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten durch die Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet. Nach Vorliegen aller geprüften Hochwasserrisiken, wird durch die Feuerwehr ein entsprechender Gefahrenabwehrplan für das Stadtgebiet Hilden gefertigt, um nach Prioritäten, Personen, Infrastruktur und Sachwerte schützen zu können. Die Hochwasserrisiken sind noch nicht Bestandteil der Gefahrenanalyse.

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren sind innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert worden, wobei die Stufe „1“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt.

Die Einstufung der einzelnen Gefahren erfolgte nach den hauptsächlich vorhandenen Bauwerksmerkmalen und den daraus resultierenden Gefahren innerhalb eines Rasterfeldes.

Die Einzelgefahren wurden nachfolgend in Tabellenform ausgewiesen und entsprechend der Klassifizierung nach den Gefahrenkriterien für das Stadtgebiet Hilden graphisch dargestellt.

<i>Gefahrenklassen Brand</i>
<p>Brand I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude geringer Höhe - kleine landwirtschaftliche Anwesen - Kleingartensiedlungen - Wochenendhaussiedlungen - Campingplätze <p>Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet</p>

<p>Brand II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mittlerer Höhe - Landw. Anwesen - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe etc. bis 8 Betten - (Wälder) <p>☞ Szenario der AGBF gemäß Schutzzieldefinition:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungsbrand im 2.OG eines Mehrfamilienhauses (Flächendeckend vorhanden)
<p>Brand III</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude bis zur HH-Grenze - Bauliche Anlagen (Werkstätten, Lager etc.) - Beherbergungsbetriebe, Heime etc. bis 60 Betten - Wälder <p>☞ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brand in einem Geschoss größer dem 4. Obergeschoss (besonders im Innenstadtbereich- und im Stadtteil Nord vorhanden)
<p>Brand IV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle, individuelle Risiken <ul style="list-style-type: none"> - Hochhäuser, - Krankenhäuser, - Alten- und Pflegeheime, - Warenhäuser - besondere Industriebetriebe <p>☞ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollbrand in einem Nutzungsbereich; z.B. Brand eines Stationszimmers im Krankenhaus oder Altenheim

Gefahrenklassen Technische Hilfeleistung
<p>TH I</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsverkehr <p>Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!</p>
<p>TH II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgangsverkehr, Bundesstraße <p>☞ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Verkehrsunfall; 1 PKW gegen Baum - eine Person eingeklemmt!
<p>TH III</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesautobahnen (BAB) oder Schnellstraße - Straßenbahn <p>☞ Szenario:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsunfall auf BAB, mehrere Verletzte eingeklemmt oder mit LKW-Beteiligung <p>Dieses Risiko ist durch die angrenzenden Autobahnen im erhöhten Maße vorhanden.</p>

TH IV

- Spezielle, individuelle Risiken
 - Großbaustelle
 - U-Bahn-Anlagen

☞ **Szenario:**

In Hilden nicht vorhanden

Gefahrenklassen Gefährliche Stoffe und Güter**GSG I**

Stoffe, die mit der normalen Schutzkleidung ohne Atemschutz gehandelt werden können (BIO I, radioaktive Stoffe unterhalb der Grenzwerte, gefährliche Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte MAK, etc.)

Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!

GSG II

Stoffe, die mit der Schutzkleidung nach HuPF und Atemschutz zu handeln sind (BIO II, radioaktive Stoffe unter Grenzwert, gefährliche Stoffe bei denen ein Kontakt mit der Haut bzw. der Schutzkleidung nicht vertretbar ist)

☞ **Szenario:**

Unfall einer Person in Verbindung mit einem gefährlichen Stoff. Die Person ist zum Schutz vor dem Stoff und zur Einleitung medizinischer Maßnahmen aus dem Gefahrenbereich zu retten.

Dieses Risiko ist in Hilden überproportional vorhanden.

GSG III

Stoffe, die nur mit CSA oder vergleichbarer Schutzkleidung gehandelt werden können (BIO III, Strahler Gr. I, II und III und alle gefährlichen Stoffe, die nicht in GSG I, II oder IV fallen)

☞ **Szenario:**

Unfall in Verbindung mit einem gefährlichen Stoff. Der Stoff tritt aus, Personen sind gefährdet.

GSG IV

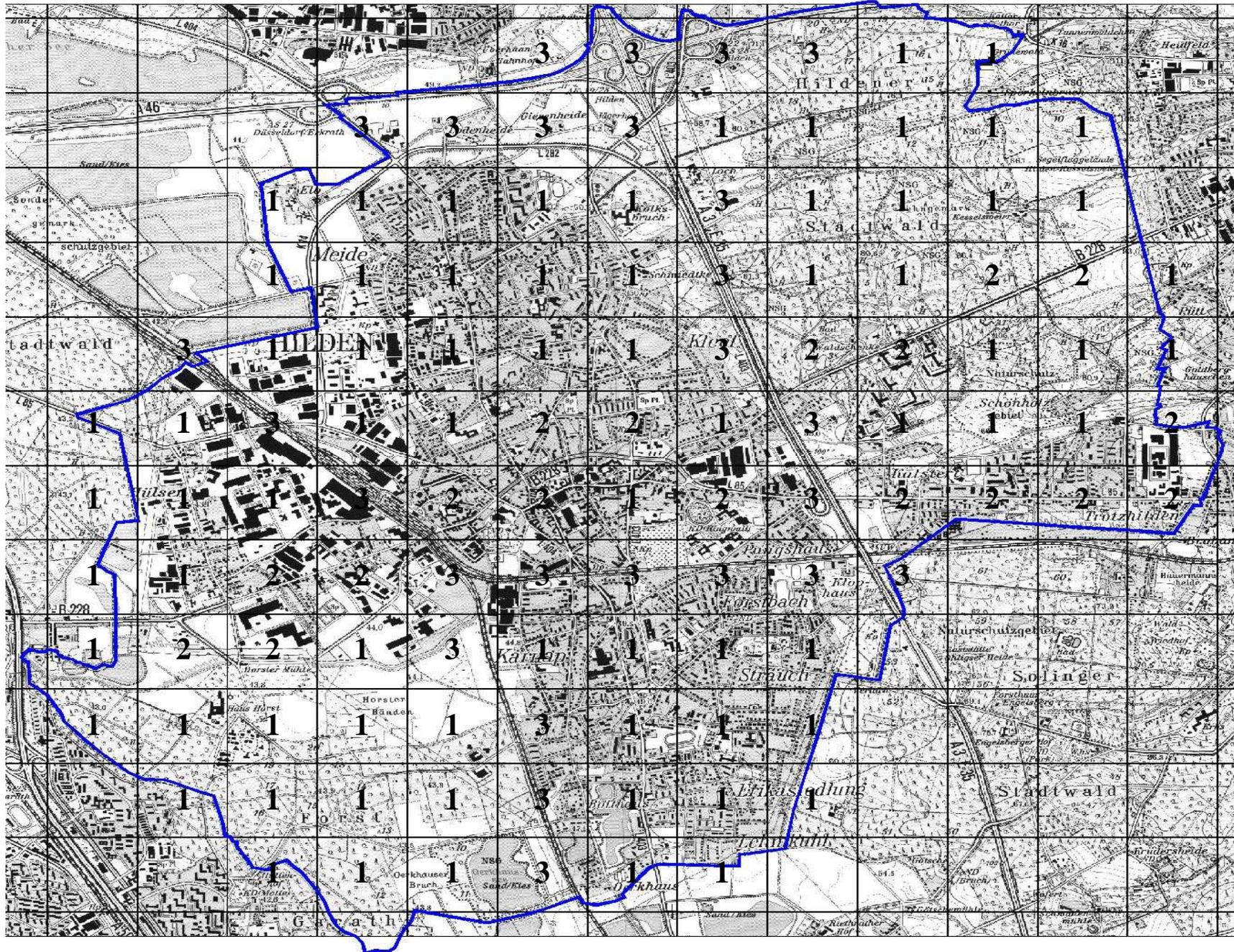
- Störfallanlagen
- Besonders risikoreiches Transportaufkommen

☞ **Szenario:**

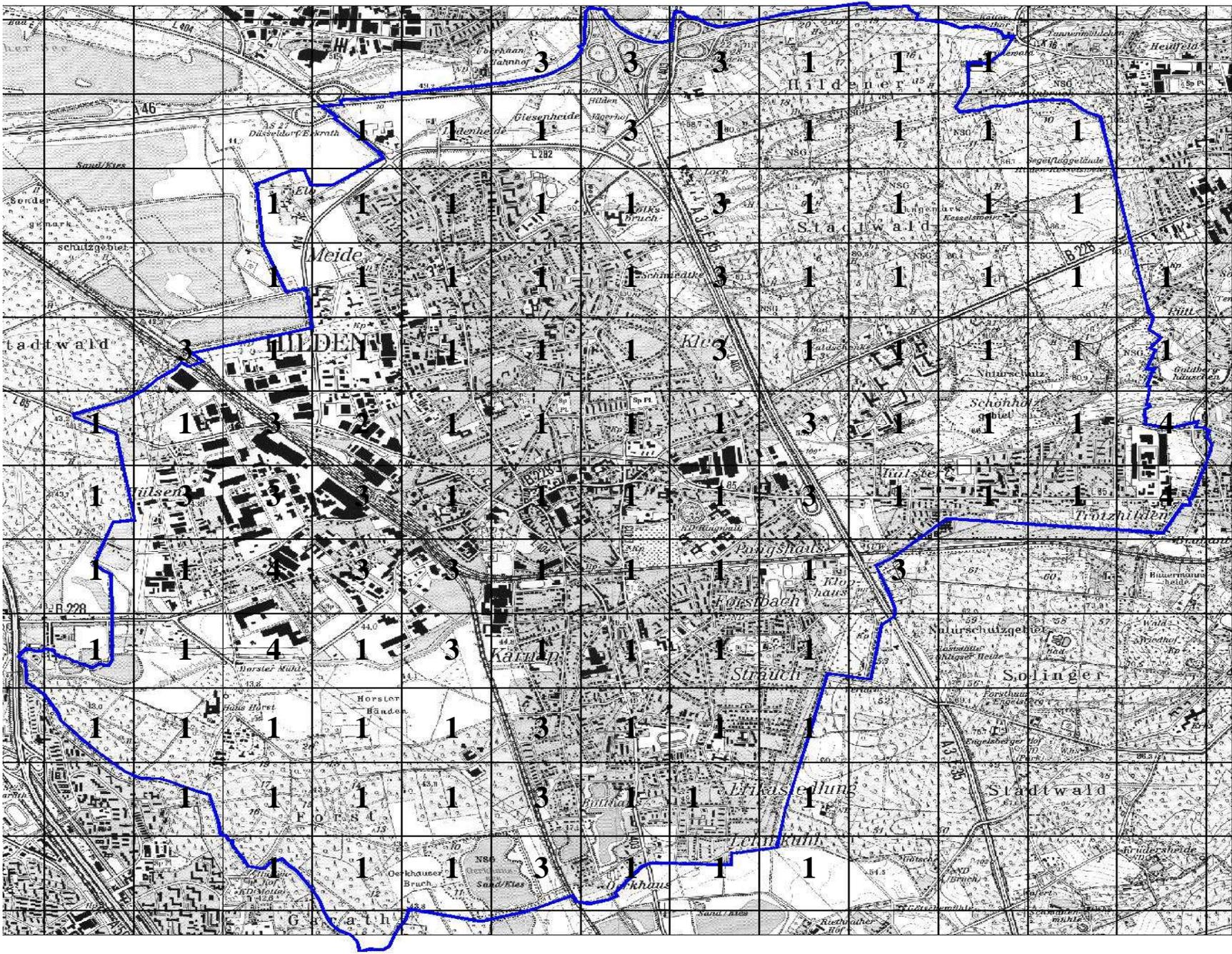
- Brand oder Unfall mit gefährlichen Stoffen, z.B. bei den Firmen 3 M, Akzo Nobel, Qiagen, Speditionen sowie auf innerstädtischen Straßen, Autobahnen und Eisenbahnstrecken.



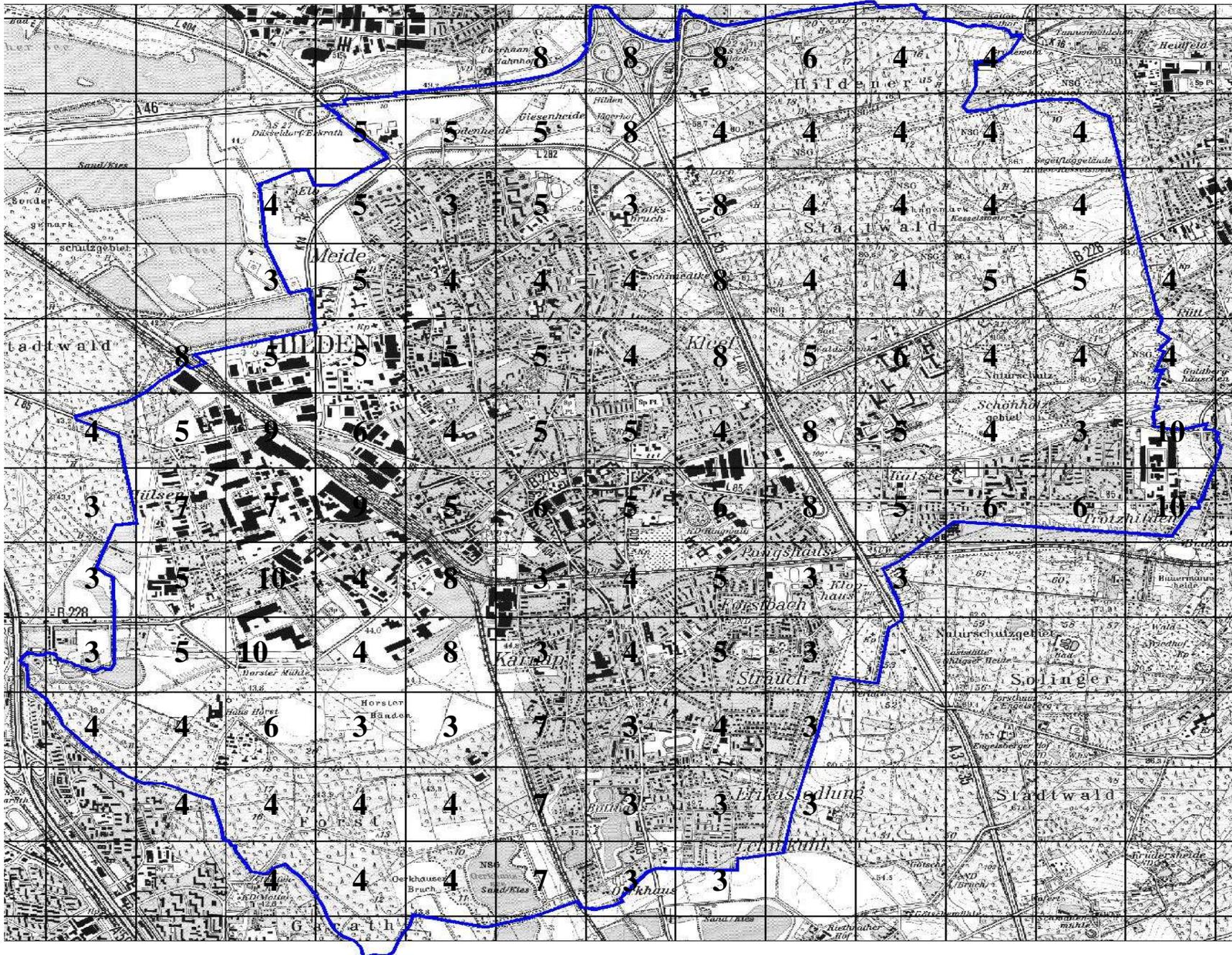
Klassifizierung
nach
Brandgefährdung



Klassifizierung
 nach
 techn. Gefahr



Klassifizierung
nach
gefährlichen
Stoffen u. Gütern
(GSG)



Gesamtgefahr

Unter Berücksichtigung dieser Informationen wurde, getrennt nach den Einzelgefahren B, T, und GSG, eine Bewertung jedes einzelnen Planquadrates in den Klassen,

- 1 - geringe Gefahr
- 2 - durchschnittliche Gefahr
- 3 - hohe Gefahr
- 4 - sehr hohe Gefahr

vorgenommen und anschließend für das gesamte Stadtgebiet zusammengefasst. Die Methode zur Erfassung und Darstellung des Gefährdungspotentials basiert auf den „Hinweisen und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Um Bereiche mit hoher Gefahr bzw. Gefahrenschwerpunkte deutlich herauszustellen, wurde zusätzlich nach einer Möglichkeit gesucht, eine Gesamtgefahr auszuweisen.

Die Ermittlung einer Gesamtgefahr je Planquadrat erfolgte durch Addition der Einzelgefahrenklassen.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass bei drei Gefahrenarten (B, T, und GSG) auf ein Planquadrat jede Gefahrenklasse bis zu dreimal entfallen kann, wodurch sich im Mittel die Gefahrensumme maximal verdreifacht (siehe Darstellung Gesamtgefahr Seite 20).

Aus dieser Überlegung lassen sich folgende Gefahrenklassen für das Gesamtgefahrenpotenzial ableiten:

Summe	1 – 3	Klasse 1 (geringes Gefahrenpotenzial)
Summe	4 – 6	Klasse 2 (durchschnittliches Gefahrenpotenzial)
Summe	7 – 9	Klasse 3 (hohes Gefahrenpotenzial)
Summe	10 – 12	Klasse 4 (sehr hohes Gefahrenpotenzial)

Das auf das gesamte Stadtgebiet (116 Planquadrate) bezogene Gefahrenpotenzial ergibt laut detaillierter vorgestellter Aufstellung überwiegend folgende Klassifizierung:

Gefahrenart	Überwiegendes Gefahrenpotenzial			maximales Gefahrenpotenzial		
	Klasse	Planquadrate	% - Anteil	Klasse	Planquadrate	% - Anteil
Brandgefahr	2	62	53,45	4	5	4,31
Technische Gefahr	1	72	62,07	3	26	22,41
GSG	1	91	78,45	4	4	3,45
Gesamtgefahr	2	72	62,07	4	4	3,45

Weitere Faktoren, die zu einer Gefahrenerhöhung oder einer Verschlechterung der Einsatzbedingungen führen könnten, wurden bei der Ermittlung der Grundgefahr und der Gesamtgefährdung nicht berücksichtigt und sind nachfolgend in Tabellenform dargestellt:

Massenanfall von Verletzten/Erkrankten
<p>MANV (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten) in Zuständigkeit der Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - trifft für jeden Kreis /kreisfreie Stadt als - Träger des Rettungsdienstes zu. <p>☞ Hinweise zu einem möglichen Szenario: Busunfall, Massenunfall, Virusinfektion,- (jederzeit möglich)</p>
Redundanz
<p>Redundanz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abarbeiten von (kritischen) Paralleleinsätzen - Kompensation bei Unterschreiten der „Soll-Stärke“ - Kompensation technischer Ausfälle <p>☞ Szenario: Die Wahrscheinlichkeit für Paralleleinsätze ist gegeben (auch bei kritischen Einsätzen; vgl. Schutzzieldefinition). Eine nähere Spezifikation ist schwierig und deren Sinn in Frage zu stellen, da sich der Eintreffzeitpunkt für diese Ereignisse nicht definitiv bestimmen lässt.</p>
Unwetter
<p>Unwetter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächendeckendes Ereignis - „große“ Einsatzdichte - von langer Gesamteinsatzdauer - ggf. „kritische“ Einsätze <p>☞ Szenario: Eine Vielzahl von Einsätzen (umgestürzte Bäume, Keller unter Wasser) an unterschiedlichen Einsatzorten, die nach Prioritäten abgearbeitet werden müssen.</p>
Sonderlöschmittel/Einsatzmittel
<p>Sonderlöschmittel/-einsatzmittel</p> <p>Auftreten div. Brandklassen in unterschiedlichen Größenordnungen (z.B. Alkoholtanklager, Ölpipeline, Gastanklager > vgl. Risiken GSG)</p> <p>☞ Szenario: Brandereignisse, die zur Bekämpfung eine erhebliche Menge an Sonderlöschmitteln (z.B. Löschpulver, Schaum) erfordern.</p>

Wasserunterversorgung

Wasserunterversorgung

Risiken, die die Erstellung einer umfangreichen Löschwasserversorgung erforderlich machen können (z.B. große Waldgebiete, industrielle Risiken, Tanklager)

☞ Szenario:

Großbrand, welcher die Einrichtung einer Wasserversorgung über eine lange Wegstrecke notwendig macht. Bis zum Aufbau der Wasserversorgung ist ein Pendelverkehr mit Löschfahrzeugen bzw. Tanklöschfahrzeugen notwendig.

Zusammenfassung

Für die Gefahrenbeurteilung ist die enge Bebauung, die Lage verschiedener Gewerbe- und Industriebetriebe in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten, besonders nachteilig.

Dies trifft auf eine Vielzahl von Gewerbebetrieben, aber insbesondere auf Speditionen und große Firmen mit hohem Anteil von chemischen Lagergütern, wie Akzo Nobel und 3 M, zu. Bereits bei Schadensereignissen geringeren Umfangs, kann es hier zu einer erheblichen Außenwirkung kommen, die die Feuerwehr und kommunale Ordnungsbehörde an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringt.

Aber auch Firmen im Bereich neuer Technologien, wie z.B. Qiagen, stellen die Feuerwehr vor bisher nicht bekannte Probleme in der Gefahrenabwehr. Hierbei sind schon im Vorfeld umfangreiche Vorplanungen, Vorbereitungen und Übungen notwendig, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, um diesen biologischen, radioaktiven und chemischen Gefahren entsprechend begegnen zu können. Dabei ist im Fortschreibungszeitraum zu vermerken, dass die Fa. Qiagen ihren Standort um Produktionsgebäude und einem Objekt für Forschung und Entwicklung weiter ausgebaut hat.

Des Weiteren wird auf dem Verkehrsnetz der Stadt sowie den Schienen- und Autobahnstrecken im Stadtgebiet Hilden, eine Vielzahl von Gefahrgütern transportiert. Die Bahnstrecke im Verlauf Hilden Süd-West ist besonders in den Nachtstunden die wichtigste Nord-Süd Verbindung im Güterverkehr der Deutschen Bahn AG. Wie fast täglich aus der Presse zu entnehmen ist, haben Unfälle mit Gefahrgut-Transportfahrzeugen eine erhebliche Außenwirkung, besonders wenn die Wohnbebauung so dicht an den Transportstrecken liegt, wie es in Hilden der Fall ist.

Im Stadtgebiet Hilden sind darüber hinaus drei verschiedene Fernrohrleitungen (Pipelines) verlegt. In Betrieb befinden sich die Rohöl-Pipeline der Fa. NWO Öl sowie die Propylen-Pipeline der Fa. Wingas. Über die Inbetriebnahme der CO-Pipeline der Fa. Bayer wird noch gerichtlich entschieden.

Sollte die CO-Pipeline in Betrieb gehen, stellt dies, im Vergleich zu den bisher existierenden Pipelines, wesentlich größere Herausforderung an die Gefahrenabwehr dar, die auf örtlicher Ebene nicht alleine zu bewältigen sind. Hier werden auf Orts-, Kreis- und auch Bezirksebene entsprechende Gefahrenabwehrpläne zu erstellen sein, in denen auch die personelle und materielle Ausstattung zu berücksichtigen und zu gewährleisten ist.

Herauszustellen ist auch die hohe und im Fortschreibungszeitraum weiter zunehmende Dichte der Alten- und Pflegeheime sowie Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Senioren. Einsätze der Vergangenheit zeigten, dass aufgrund der Hilfsbedürftigkeit der Bewohner mit einer größeren Zahl Verletzter zu rechnen ist. Daraus resultiert auch die hohe Personalintensität dieser Einsätze für Evakuierung, Versorgung und Betreuung verletzter und betroffener Personen.

Die demographische Entwicklung zeigt auch im Alltagsgeschehen der Feuerwehr ihre Auswirkungen, so stieg die Zahl der Einsätze, bei denen Hilfeleistungen z.B.: „Hilflose Person hinter verschlossener Türe“ erforderlich wurden, sprunghaft an.

c) Einsatzstatistik der Feuerwehr Hilden

Für die Erstellung wurden die Daten der Jahre 2002 bis 2012 ausgewertet.

Gesamtalarmierungen:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Feuerwehr	642	525	478	484	562	672	567	558	600	565	556
Rettungsdienst	5369	5401	4915	5405	5355	5882	6009	6244	6174	6392	7792
Fehlalarme Rettungsdienst Feuerwehr	372	378	346	308	407	416	382	318	333 238 95	344 247 97	585 497* 88
GESAMT	6393	6304	5739	6197	6324	6970	6958	7120	7107	7301	8933

* Der Anstieg begründet sich zum Teil durch immer häufiger auftretende, notwendige Hilfeleistungen/Hilfestellungen der Fahrzeugbesatzungen für in Not geratene, zumeist ältere Bürger, ohne anschließenden Transport.

Feuerwehr - Brandschutz:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
GESAMT	154	145	139	147	163	168	171	171	170	161	154
Kleinbrand A	46	45	42	46	62	71	83	84	74	71	69
Kleinbrand B	72	70	78	79	72	74	61	56	62	53	54
Mittelbrand	28	23	17	19	24	19	17	20	20	23	19
Großbrand	8	7	2	3	5	4	10	11	9	8	7
Menschen gerett.	48	19	22	33	29	27	14	15	17	11	17
Menschen tot	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1
Überörtliche Einsätze	1	0	0						5	6	5

Feuerwehr - Technische Hilfeleistungen:

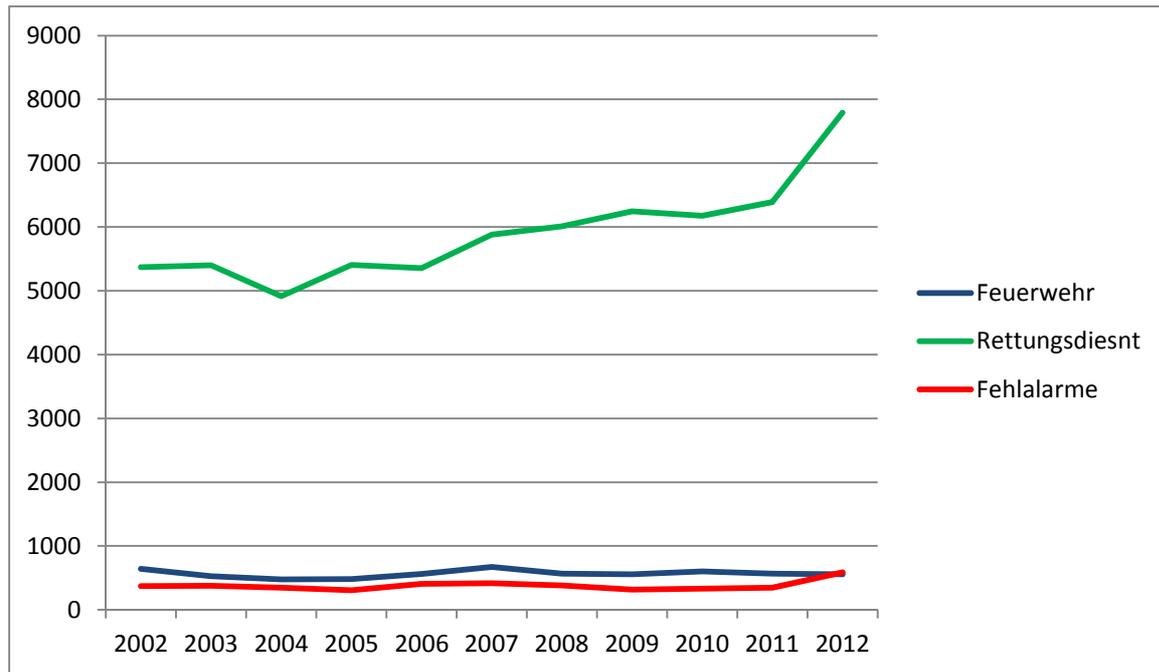
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
GESAMT	488	380	339	337	399	504	396	387	430	404	402	
Mensch in Notlage	71	81	76	73	91	100	102	99	80	89	139	
Tier in Notlage	12	16	19	22	35	38	27	29	38	46	38	
Betriebsunfall	0	0	3	1	2	1	1	2	2	3	4	
Einsturz	1	1	0	0	0	1	1	2	1	1	1	
VU/-störung	40	48	41	33	41	33	19	22	37	20	27	
Sturmschaden / Wasserschaden	182	51	48	47	35	152	42	39	63	43	33	
GSG gesamt	145	120	103	115	110	132	137	130	112	110	107	
darin enthalten	Gasaus- strömung	9	6	7	9	6	7	6	6	8	6	7
	Ölunfall	117	92	87	93	95	118	116	117	97	96	94
	Strahlen- schutz	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0
Sonstiges	37	63	49	46	85	47	67	64	93	89	51	
Menschen gerettet	54	49	45	47	36	33	27	26	33	27	33	
Menschen tot	7	5	4	6	4	1	3	2	5	4	3	

Überörtliche Einsätze									4	3	2
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---

Einsätze im Rettungsdienst:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Notfalleinsätze	1910	1902	1838	2133	2115	2364	2497	2255	2097	2426	3451
Kranken- transportwagen	3459	3499	3077	3272	3240	3518	3512	3989	3965	3966	4308
überörtlich									112	2	33
GESAMT	5369	5401	4915	5405	5355	5882	6009	6244	6174	6392	7792

Gesamtalarmierungen der Feuerwehr in graphischer Form



Zusammenfassung

Während sich die Einsatzhäufigkeit im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung (blau) relativ konstant zeigte, ist im Betrachtungszeitraum bei der Anzahl der rettungsdienstlichen Einsätze (grün) ein deutlicher Anstieg zu bemerken. Die Gründe sind wissenschaftlich nicht belegt, es darf aber die Vermutung angestellt werden, dass der steigende Altersdurchschnitt der Bevölkerung und die damit einhergehende statistische Notwendigkeit der medizinischen Versorgung, eine mögliche Ursache ist. Des Weiteren mag die Umstrukturierung im Gesundheitswesen zu immer mehr spezialisierten Krankenhäusern und Kliniken und die daraus resultierende Notwendigkeit, Patienten mit Krankentransportwagen zu verlegen, eine weitere Ursache darstellen.

Im Brandschutzbedarfsplan 2006 wurde auf den erkennbaren Trend folgerichtig reagiert und vier Angestellte im Rettungsdienst eingestellt, die den reinen Krankentransportdienst tagsüber von Montag bis Freitag übernommen haben, um die Berufsfeuerwehrkräfte für das Schutzziel Brand und Technische Hilfe frei zu machen.

Im vermehrten Maße ist allerdings festzustellen, dass Kräfte des Brandschutzdienstes in den Nachtzeiten und am Wochenende immer öfter auf dem Reserverettungsdienstfahrzeug ausrücken mussten und somit nicht mehr für die Sollstärke gemäß Schutzzieldefinition zur Verfügung standen. Dieses Problem besteht auch in anderen Städten des Kreises und ist ohne Anerkennung zusätzlicher Rettungsmittel (Rettungs- und Krankenwagen) nicht lösbar. Im Notfall wird zurzeit eine vermehrte Alarmierung ehrenamtlicher Kräfte erforderlich.

Auch wird die Besetzung der beiden Krankentransportfahrzeuge tagsüber, bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit der Mitarbeiter im Krankentransport, mit Berufsfeuerwehrkräften kompensiert, was allerdings bereits bei der Grundberechnung des Personals berücksichtigt wurde und somit keinen direkten Einfluss auf das Schutzziel hat.

5. Schutzzielefestlegung

Die nachfolgend beschriebene und vom Rat der Stadt Hilden beschlossene Schutzzielefestlegung aus dem Jahr 2006 soll auch als Beschluss für den Brandschutzbedarfsplan 2014 übernommen werden.

Eine Änderung aufgrund gesetzlicher Grundlagen oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist nicht erforderlich. Durch den Arbeitskreis Grundsatzfragen (AK-G) der AGBF-Bund wurde auf der Sitzung am 16. und 17. November 2011 die Schutzziele-Definition aus dem Jahre 1998 noch einmal bestätigt. Die Anforderungen an Funktionsstärke, Hilfsfrist und Erreichungsgrad werden inzwischen bundesweit anerkannt und haben faktisch den Status einer anerkannten Regel der Technik erlangt.

a) Grundlagen/Qualitätskriterien

Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ sind

- **Hilfsfrist**
- **Funktionsstärke**
- **Erreichungsgrad**

zum erfolgreichen Einsatz bei einem standardisierten Schadensereignis.

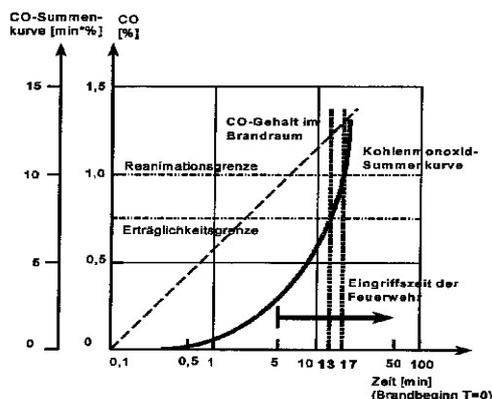
Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als „kritisches“ Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes, mit der Tendenz zur Ausdehnung von Rauchgasen und damit für die Bewohner unpassierbarem Treppenraum (1. Rettungsweg). Ob Menschen zu retten sind, ist bei der Meldung unbekannt. (Anmerkung: Der Einsatz der Feuerwehr ist aus Sicherheitsgründen zunächst immer so einzuleiten, als ob eine Menschenrettung notwendig ist!)

Außer den Überlegungen zum Standardereignis, ist die Gefahrenanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritischste Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abbildung).



Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1. Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit von der Vorbrenndauer

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem „Flash-Over“ (Rauchgasdurchzündung) liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann.

Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 13 Minuten
Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch:	ca. 17 Minuten
Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over:	18 bis 20 Minuten

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1 Brandausbruch	Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	Meldezeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	Aufschaltzeit
5 Alarmierung der Einsatzkräfte	Gesprächs- und Dispositionszeit
6 Ausrücken der Einsatzkräfte	Ausrückzeit
7 Eintreffen an der Einsatzstelle	Anfahrtszeit
8 Erteilung des Einsatzauftrages	Erkundungszeit
9 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	Entwicklungszeit

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

die Gesprächs- und Dispositionszeit (Kreisleitstelle Mettmann),
die Ausrückzeit sowie
die Anfahrtszeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

Anmerkung:

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen.

Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) vom 16.09.1998 für den Brandschutz in Städten

Hilfsfrist

setzt sich aus folgenden Zeitabschnitten zusammen:

1,5 Minuten	für die Gesprächs- und Dispositionszeit sowie
8 Minuten	für die Ausrück- und Anfahrtszeit.

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Funktionsstärke

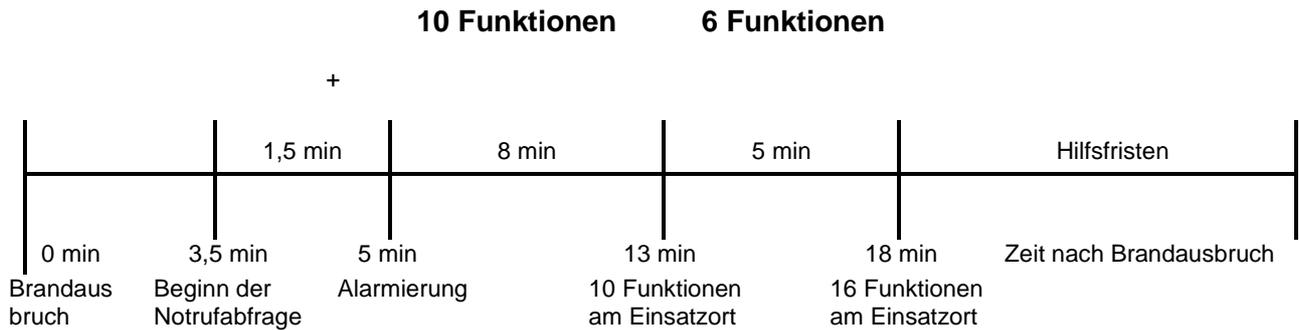
Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „**Kritischen Wohnungsbrand**“ **mindestens 16 Einsatzfunktionen** zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von haupt- und ehrenamtlichen Kräften einer Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten **nicht gleichzeitig** eintreffen, kann mit **zumindest 10 Funktionen** in der Regel nur die **Menschenrettung** unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim „Kritischen Wohnungsbrand“ die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich.

Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und den Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Für den Erreichungsgrad gelten u.a. folgende Grundsätze:

Ein globales Sicherheitsniveau von 100% an jeder Stelle des Stadtgebietes ist unbestritten unrealistisch. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen wird. Dennoch ist notwendig, zumindest die planerische Erreichbarkeit bestimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen zu gewährleisten. Diese Planung muss als Soll-Vorgabe immer von einer hundertprozentigen Erreichbarkeit ausgehen, da es sonst unmöglich ist, die akzeptierten Abweichungen („Erreichungsgrad“) einzuhalten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (z.B. Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %. Da diese Hinderungsgründe jedoch immer auftreten liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen (mathematisch nicht exakt bezifferbaren) Ausfallanteil unter dem geplanten Sicherheitsniveau.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Sicherstellungsverpflichtung ist das in einer Gemeinde gewünschte Sicherheitsniveau eine politische Entscheidung. Die Willensbildung und der Beschluss dieses Sicherheitsniveaus erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden (u.a. § 33 FSHG, § 11 sowie §§ 116 bis 120 GO). Bis zu einer möglicherweise abweichenden politischen Aussage gehen die Planungen von einem Sicherheitsniveau von 100 % aus.

b) Schutzziele nach den Gefahrenklassen

In Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen VdF NRW

<i>Schutzziel Brand</i>
Brand I Ist durch Brand II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet
Brand II 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten (Schutzzieldefinition nach AGRF)
Brand III 2 LF 20 (Löschgruppenfahrzeug), 1 DLK (Drehleiter) in 8 Minuten
Brand IV 1. LZ (Löschzug, bestehend aus Fahrzeugen und 24 Funktionen) in 8 Minuten, 2. LZ nach 13 Minuten, 3. LZ nach 24 Minuten

<i>Schutzziel Technische Hilfeleistung (TH)</i>
TH I Ist durch TH II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
TH II 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten
TH III wie TH II, jedoch weitere Sonderfahrzeuge zur Unterstützung.
TH IV In Hilden nicht vorhanden

<i>Schutzziel Gefährliche Stoffe und Güter (GSG)</i>
GSG I Ist durch GSG II flächendeckend abgedeckt und wird nicht weiter betrachtet!
GSG II 1 LF und Gerätewagen Gefahrgut d.h. 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten
GSG III 1 LF und Gerätewagen Gefahrgut und Unterstützungsfahrzeuge d.h. 24 Funktionen in unterschiedlichen Zeitschienen
GSG IV wie GSG III, Sonderfahrzeuge, überörtliche Hilfe

Schutzziel Massenansturm von Verletzten/Erkrankten (MANV)

Unterstützung der organisatorischen, technischen und medizinischen Versorgung von bis zu 50 Patienten, Leitender Notarzt, Organisationsleiter Rettungsdienst, Führungsorganisation gem. FwDV 100 in 16 Min.

MANV wird in einem Konzept des Kreises Mettmann geregelt, in dem die Aufgaben der einzelnen kreisangehörigen Städte festgelegt sind.

In Hilden wird gemäß Konzept ein Materialmodul für 6 Verletzte vorgehalten.

Schutzziel Redundanz

90% aller kritischen Paralleleinsätze (vgl. Schutzzieldefinition AGBF) müssen entsprechend der Qualitätskriterien der Schutzzieldefinition beschickt werden können.

Die Stärke der Feuerwehr muss so gestaltet werden, dass gem. dem Schutzziel Brand IV ausreichend Personalreserve für einen Personalwechsel vorhanden ist.

Schutzziel Unwetter

Grundsätzlich darf die Abwicklung kritischer Einsätze (vgl. Schutzziele) nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kritische Unwettereinsätze (z.B. eingeklemmte Person) müssen entsprechend dem Schutzziel TH II abgewickelt werden. 10 Einsatzkräfte in 8 Minuten nach Alarmierung vor Ort und 6 weitere Kräfte nach 13 Minuten

c) Schutzziel für die Feuerwehr Hilden

2006 wurde, in Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF und auf Grundlage der Gefahrenbeschreibung folgende Schutzziele formuliert und beschlossen. Diese dienen weiterhin als Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes 2014.

Die Schutzzieldefinition bezieht sich auf die am häufigsten vorkommenden Schadensereignisse der Gefahrenklassen II.

Bei den höheren Gefahrenklassen ist die Feuerwehr Hilden auf ein großes Potential an ehrenamtlichen Kräften und gegebenenfalls auf überörtliche Hilfe angewiesen.

Hilfsfrist

Die Dispositionszeit (Zeit von der Annahme des Notrufes in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr Hilden nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und Bearbeitung durch die Kreisleitstelle Mettmann erfolgt.

Die Ausrück- und Anfahrtszeit (Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) für die erste Einheit wird auf **8 Minuten** festgesetzt.

Die Ausrück- und Anfahrtszeit für die zweite Einheit wird auf **13 Minuten** festgesetzt

Funktionsstärke

Die **erste Einheit** soll mit einer Stärke von 1/9, gleich 10 **Funktionen** (Einsatzkräften) nach Eingang des Hilfeersuchens am Einsatzort eintreffen.
Eine **weitere Einheit** mit einer Mindeststärke von 1/5, gleich **6 Funktionen**, soll **innerhalb der folgenden 5 Minuten** eintreffen.

Der Wachabteilungsleiter mit Gruppenführerqualifikation ist Fahrzeugführer des Löschgruppenfahrzeuges und bis zum Eintreffen der erforderlichen Zugführerfunktion, Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation, wie in der Schutzzieldefinition der AGBF vorgehen, wird seitens der Feuerwehr Hilden auf eine **Einzelfunktion** verlegt und somit an der Einsatzstelle hinzu addiert. Der Wachabteilungsleiter wird dann, nach Übergabe der Einsatzstelle an den Zugführer, Führungsgehilfe des Einsatzleiters.

Somit ist es möglich, dass die Zugführerfunktion auch weiterhin aus der Freizeit versehen werden kann.

Zu diesem Zweck hat die Feuerwehr Hilden einen Einsatzleitdienst eingerichtet, der ab dem Schutzziel II die Leitung des Einsatzes übernimmt. Diese Regelung hat sich bewährt und wird aufrechterhalten.

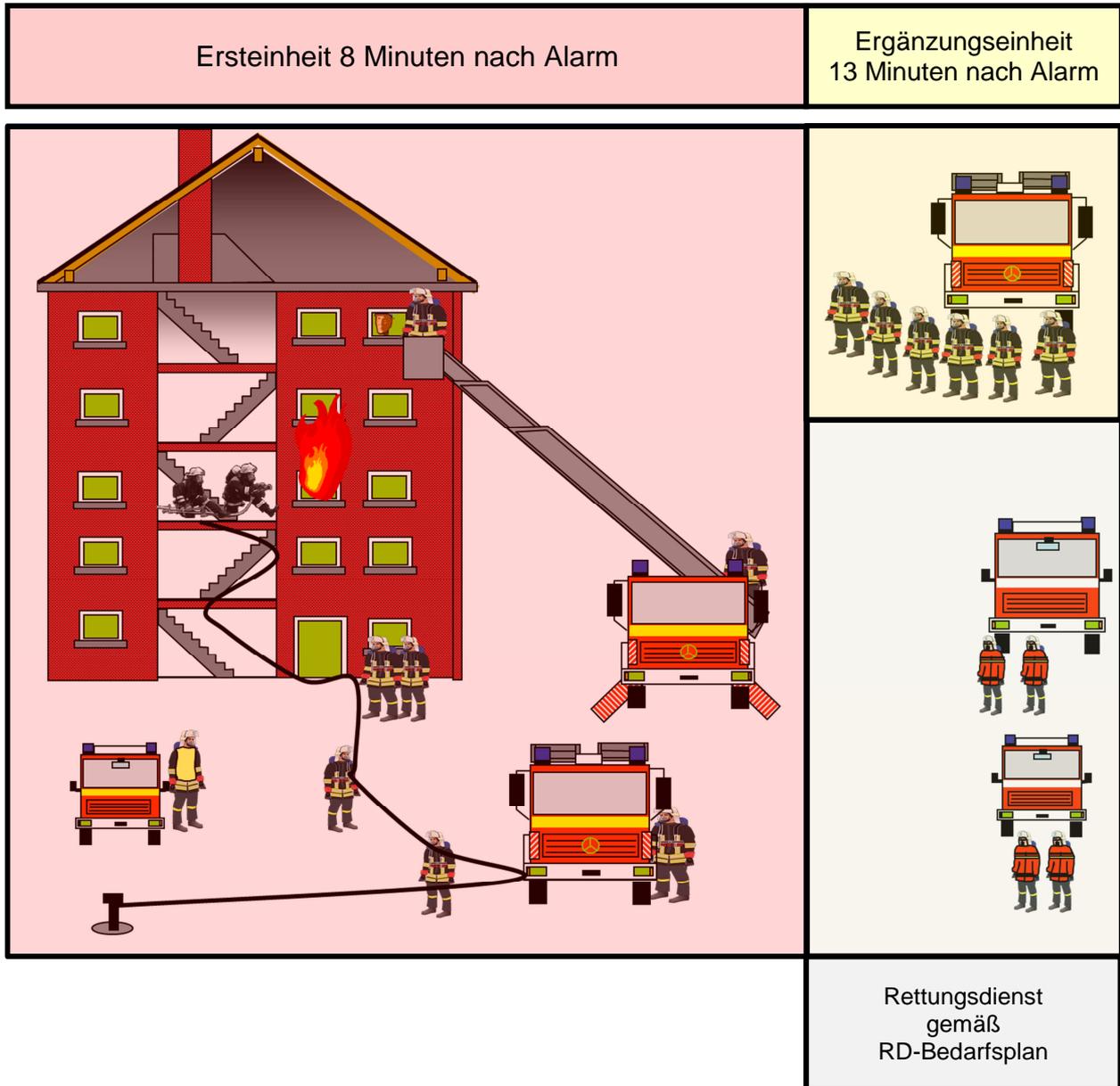
Während der üblichen Tagesdienstzeiten übernimmt ein Mitarbeiter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (g.D.) diese Aufgabe. Außerhalb und am Wochenende wird die Aufgabe für jeweils 6 Tage im Monat durch zwei entsprechend qualifizierte ehrenamtliche Führungskräfte der Feuerwehr sowie durch derzeit drei Mitarbeiter des g.D. wahrgenommen.

Brandschutz:
Brandbekämpfung des kritischen Wohnungsbrandes unter Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften innerhalb der Hilfsfrist.

Personal - Schutzziel Brandbekämpfung

Ersteinsatzereinheit 10 Mann 8 min. nach Alarmierung		
Gruppenführer	1 Mann	Wachabteilungsleiter = Fahrzeugführer LF (wird nach Eintreffen des Zugführers Führungsgehilfe)
Löschgruppenfahrzeug	4 Mann	Menschenrettung
Drehleiter	2 Mann	Menschenrettung/Sicherstellung Zweiter Rettungsweg
Tanklöschfahrzeug	2 Mann	Rettungstrupp nach UVV u. FwDV 7/ Wassertrupp
Einsatzleitdienst	1 Mann	Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation (tagsüber Beamte des g.D., in den Abend- und Nachtstunden sowie Wochenenden zusätzlich Zugführer FF, versehen ihren Dienst u.a. aus der Freizeit mit Dienstfahrzeug um die Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist erreichen zu können.)
Ergänzungseinheit 6 Mann 13 min. nach Alarmierung		
Löschfahrzeug	1/5 Mann	Unterstützung Menschenrettung / Brandbekämpfung / Eigensicherung und Entrauchung

Graphische Darstellung des Schutzzieles mit Personalansatz



Technische Hilfeleistungen:

Durchführung wirksamer Rettungsmaßnahmen von Personen z.B. bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen, Unfällen mit dem Austritt gefährlicher Stoffe und Güter, wie in den Gefahrenklassen II beschrieben, unter Einhaltung der Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften innerhalb der Hilfsfrist.

Personal Schutzziel Techn. Hilfeleistung/Gefährliche Stoffe und Güter/Sonstige Hilfeleistungen

Ersteinsatzereinheit 10 Mann 8 min. nach Alarmierung		
Gruppenführer	1 Mann	Wachabteilungsleiter = Fahrzeugführer LF (wird nach Eintreffen des Einsatzleiters Führungsgehilfe)
Löschgruppenfahrzeug	4 Mann	Menschenrettung
Rüstwagen oder Sonderfahrzeug GSG	2 Mann	Bereitstellung und Inbetriebnahme von Geräten / Aggregate
Tanklöschfahrzeug	2 Mann	Sicherstellung Brandschutz, Rettungstrupp nach UVV u. FwDV 7
Einsatzleitdienst	1 Mann	Einsatzleiter mit Zugführerqualifikation (versieht seinen Dienst u.a. aus der Freizeit mit Dienstfahrzeug um die Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist erreichen zu können.)
Ergänzungseinheit 6 Mann 13 min. nach Alarmierung		
Löschfahrzeug	1/5 Mann	Unterstützung Menschenrettung / Sicherung

Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad für die Stadt Hilden wird mit **95 %** festgesetzt, da eine Fahrzeiterfassung bei verschiedenen Einsatzfahrten mit Löschfahrzeugen bei durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen, unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Einsatzhorn) ergab, dass jeder Punkt des Stadtgebietes innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Nicht berücksichtigt wurden Einsatzfahrten bei z.B. winterlichen Verhältnissen oder Verkehrsstörungen.

Der Erreichungsgrad konnte in Bezug auf die Hilfsfrist im Fortschreibungszeitraum 2006 bis 2014 durchgängig eingehalten werden, wie eine statistische Auswertung, der Alarmierungen im Bereich zeitkritischer Einsätze (Brände und technische Hilfeleistungen), ergab.

6. SOLL-Struktur / Ist-Struktur

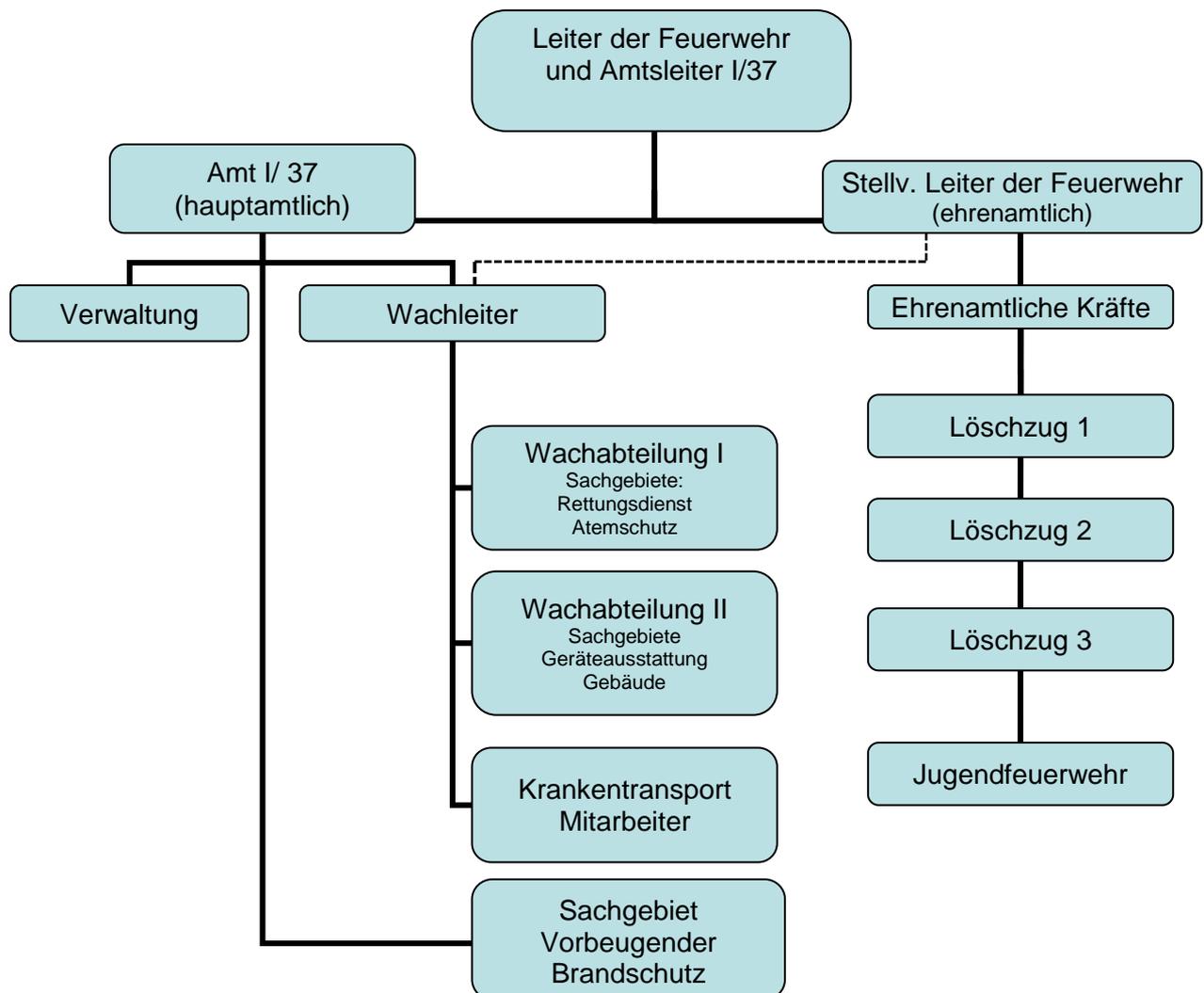
Definition der Begriffe Soll-/Ist-Struktur:

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwachen/Gerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien der Schutzzieldefinition.

Organisation

Gliederung der Feuerwehr Hilden

Organisatorisch ergab sich 2012 in der Leitung der Feuerwehr eine Veränderung. Nach Ausscheiden des damaligen ehrenamtlichen Leiters wurde diese Funktion ergänzend an den Leiter des Amtes „Feuerwehr“ (I/37) übertragen.



----- weisungsbefugt im Einsatzfall

Durch den Erweiterungsbau, Umbau und die Umsetzung des Renovierungskonzeptes, mit teilweiser Umnutzung der Räumlichkeiten und Fahrzeughallen im Bestandsgebäude, konnte die Situation in der Feuerwache erheblich verbessert werden, so dass sie allen Anforderungen einer modernen Feuerwache entspricht.

Durch den Eingang von der Straße „Am Feuerwehrhaus“ wurde ein unmittelbarer Zugang für den Bürger geschaffen, der es ihm barrierefrei ermöglicht, direkt einen Ansprechpartner der Feuerwehr zu finden, ohne das Gelände betreten und somit möglicherweise einer Gefahr aussetzen zu müssen.

Die Ablauforganisation bei Einsätzen konnte für das ehrenamtliche sowie hauptamtliche Personal optimiert werden. Ebenfalls ergibt sich durch die Anordnung und Erreichbarkeit der Werkstätten, eine bessere und schnellere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft für Rettungsdienst und Brandschutz.

Die Zusammenführung, Aufteilung des Lehr-/Schulungsbereiches und die Anordnung der Kantine haben sich bereits bei vielen dienstlichen Veranstaltungen bewährt.

a) Personal

Hauptamtliches Personal

Der im Brandschutzbedarfsplan 2006 dargestellte Personalmehrbedarf wurde sukzessive durch Einstellungen und Ausbildung von Brandmeisteranwärtern sowie vier Mitarbeitern für den Krankentransport umgesetzt, so dass alle Funktionen nach den Vorgaben und Zielsetzungen besetzt werden konnten.

Notwendige Fortbildungen, Seminare und Ausbildungsmaßnahmen, im Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung konnten durch die Entspannung der Personalsituation wieder wahrgenommen und durchgeführt werden. Ebenso wurde die Weiterbildung im Rahmen von Wachunterricht, regelmäßiger Dienstsport, zur Erhaltung der gesetzlich geforderten Leistungsfähigkeit für Atemschutzgeräteträger, wieder aufgenommen.

Im Laufe der Zeit ist es jedoch immer wieder erforderlich, Stellen nicht planbar neu zu besetzen, da Mitarbeiter durch Wechsel des Dienstherrn, frühzeitige Pensionierung oder Umsetzung in die Verwaltung, auf Grund des Verlustes der Feuerwehrdiensttauglichkeit, ausscheiden.

Da auf dem Arbeitsmarkt keine ausgebildeten Feuerwehrleute zur Verfügung stehen und die Ausbildung zum Feuerwehrmann 1,5 Jahre (ohne Weiterqualifizierung zum Rettungsassistenten/Notfallsanitäter) dauert, ist es unbedingt erforderlich, kontinuierlich Personal auszubilden, um der Problematik wirksam begegnen zu können.

Mit Stand August 2014 beträgt die Personalstärke der hauptamtlichen Wache im Einsatzdienst 50 feuerwehrtechnische Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, davon noch zwei in der Ausbildung, die zur Besetzung von bereits vakanten Stellen ausgebildet werden und vier Mitarbeitern im Krankentransport/Rettungsdienst. Da die Ausbildung der zwei Brandmeisteranwärter planmäßig erst im März 2015 abschlossen wird, können die entstehenden Fehlzeiten nicht aufgefangen werden.

Weiterhin zeichnet sich für die Zukunft wieder eine erneute Veränderung der Personalsituation ab, da mittelfristig mit einem weiteren Personalmehrbedarf von ca. 12,5 Prozent (entspricht 6 Planstellen) des Personals im Einsatzdienst zu rechnen ist. Dies resultiert aus einer generellen Umstellung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Wochenstunden, gemäß EU-Richtlinien, der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Gemäß der seit dem 01.01.2007 geltenden Arbeitszeitverordnung Feuerwehr ist eine Abweichung von der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden noch im Rahmen einer Individualvereinbarung - so genannte Opt-Out-Regelung - möglich, da keine ausgebildeten

Feuerwehrbeamten in der erforderlichen Anzahl auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung standen. Um die Bereitschaft der Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zu erhöhen, von der Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen, wurde das Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in NRW verabschiedet. Für einen Abschluss der Individualvereinbarung, mit einer Dienstzeit von 54 Stunden, haben sich derzeit alle Beamten der Feuerwehr Hilden entschieden, so dass noch keine personellen Engpässe entstehen konnten oder eine Anpassung des Dienstplanmodells erforderlich wurde.

Das Gesetz über die Gewährung einer Zulage ist befristet und läuft am 31.12.2016 aus. Nach Aussage der Landesregierung soll es nicht weiter verlängert werden und den Kommunen bis dahin die Möglichkeit geben, Personal für die Umsetzung der Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zu entwickeln.

Ein weiteres Problemfeld für die Ausbildung der Feuerwehrbeamten ergibt sich im Bereich des Rettungsdienstes.

Zum 01.01.2014 trat das Notfallsanitätengesetz (NotSanG) des Bundes in Kraft. Die landesrechtliche Umsetzung ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Landesregierung und den Vertretern der Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen.

Die Ausbildung künftiger Notfallsanitäter beinhaltet einen vollkommen neuen Ausbildungsgang. Sie stellt keine Veränderung oder Weiterentwicklung der Ausbildung der bisherigen Rettungssanitäter nach dem zum 01.01.2015 außer Kraft tretenden Rettungsassistentengesetz des Bundes dar. Eine entsprechende Zuständigkeit für die Durchführung der Ausbildung nach dem NotSanG ist damit erstmals festzulegen.

Im Hinblick auf die entstehenden Kosten für die dreijährige Ausbildung, die auf einem höherem medizinischem Niveau basiert, besteht Einvernehmen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden NRW, einer Aufgabenzuweisung an die kommunale Ebene nur zuzustimmen, wenn die finanziellen Belastungen entweder gesichert über Rettungsdienstgebühren refinanzierbar gemacht oder über einen Belastungsausgleich vollständig aufgefangen werden.

Nach Konkretisierung der Ausbildungs-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen sowie einem Ergebnis der Verhandlungen zur Finanzierung wird in Zukunft zu prüfen sein, ob die duale Ausbildung zum Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, mit anschließender vollumfänglicher rettungsdienstlicher Ausbildung, wie bisher für alle auf der hauptamtlichen Wache eingesetzten Kräfte noch leistbar und sinnvoll, weiterhin umgesetzt werden soll und kann.

Die bisher als Rettungsassistenten ausgebildeten Einsatzkräfte sollen sich durch Aufbaulehrgänge mit einer Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter weiterqualifizieren können. Die genauen Modalitäten und der entsprechende Zeitbedarf sind jedoch in NRW noch nicht näher definiert.

Im Entwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes NRW steht zurzeit als Übergangsfrist der 31. Dezember 2023. Ab diesem Termin soll die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt werden.

Aus den dargestellten Problemfeldern Arbeitszeit und Qualifikation Rettungsdienst ergibt sich die Erfordernis einer darauf ausgerichteten kontinuierlichen Ausbildung von Personal.

Einsatzpersonal Mo.-Do. 08:00 – 17:00 Uhr, Fr. 08:00 – 14:00 Uhr

	SOLL 2006	IST 2006	SOLL 2014	IST 2014	Bemerkung
Ersteinsatzereinheit 10 Mann □ 8 Minuten nach Alarmierung □ Erreichungsgrad 95 %					
Wachleiter			1	1	Stelle seit 2010 (Tagesdienst)
Wachabteilungsleiter (WAL)	1	1	1	1	
Menschenrettung / Brandbekämpfung					
Löschgruppenfahrzeug					
Gruppenführer			1	1	Besetzt durch Wachleiter
Maschinist	1	0	1	1	
- 1. Trupp „Angriffstrupp“	2	0	2	2	besetzt durch WAL
- Truppführer z.B.V	1	0	1	1	
Rettungstrupp nach UVV / Wasserversorgung					
Tanklöschfahrzeug (2. Trupp)					
Führer	1	0	1	1	Besetzt durch Tagesdienst (VB)
Maschinist	1	0	1	1	
Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nach BauO NRW					
Drehleiter, oder Sonderfahrzeug					
Führer	1	0	1	1	
Maschinist	1	0	1	1	
Einsatzleiter (Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation)	1	1	1	1	Wird im Wechsel durch die Beamten des gehobenen Dienstes im Tagesdienst versehen

Ergänzungseinheit 6 Mann □ 13 Minuten nach Alarmierung					
Lösch- und/oder Sonderfahrzeug	1/5	1/5	1/5	1/5	ausschließlich Kräfte der FF ist nicht zu 100 % gewährleistet

Weitere Funktionen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan					
Rettungswagen	2	2	2	2	
Notarzteinsatzfahrzeug	1	1	1	1	
1. Krankenwagen (auch Rettungsdienst-Reserve)	2	0	2	2	Mitarbeiter im Rettungsdienst
2. Krankenwagen	2	0	2	2	Mitarbeiter im Rettungsdienst

Einsatzpersonal Mo.-Do. 17:00 – 08:00 Uhr, Fr. ab 14:00 Uhr – Wochenende und Feiertage außerhalb der Einsatzzeiten KTW

	SOLL 2006	IST 2006	SOLL 2014	IST 2014	Bemerkung
Ersteinsatzereinheit 10 Mann <input type="checkbox"/> 8 Minuten nach Alarmierung <input type="checkbox"/> Erreichungsgrad 95 %					
Wachabteilungsleiter (WAL)	1	1	1	1	
Menschenrettung / Brandbekämpfung					
Löschgruppenfahrzeug					
Gruppenführer	1	1	1	1	Besetzt durch WAL (auch Rettungsdienstreserve)
Maschinist	1	0	1	1	
- 1. Trupp „Angriffstrupp“	2	0	2	2	
- Truppführer z.B.V	1	0	1	1	
Rettungstrupp nach UVV / Wasserversorgung					
Tanklöschfahrzeug (2. Trupp)					Kann durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden.
Führer	1	0	1	1	
Maschinist	1	0	1	1	
Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nach BauO NRW					
Drehleiter, oder Sonderfahrzeug					
Führer	1	0	1	1	
Maschinist	1	0	1	1	
Einsatzleiter (Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation)	1	1	1	1	Wird im Wechsel durch die Beam- ten des gehobenen Dienstes und FF von zu Hause versehen

Ergänzungseinheit 6 Mann <input type="checkbox"/> 13 Minuten nach Alarmierung					
Lösch- und/oder Sonderfahrzeug	1/5	1/5	1/5	1/5	ausschließlich Kräfte der FF

Weitere Funktionen gemäß Rettungsdienstbedarfsplan					
Rettungswagen	2	2	2	2	
Notarzteinsatzfahrzeug	1	1	1	1	
1. Krankenwagen (auch Rettungsdienst-Reserve)	2*	2*	2*	2*	*wird vom Angriffstrupp nach Erfordernis besetzt
2. Krankenwagen	0	0	0	0	nicht besetzt (nur Tagesdienst)

Aus den Tabellen für das Personal, während und außerhalb der Einsatzzeiten der KTW, ergibt sich ein Soll für das hauptamtliche Einsatzpersonal **als Grundwachstärke** über 365 Tage im 24-Std.-Dienst von:

Feuerschutz/Hilfeleistung	7 Funktionen	365 Tage/24 Stunden
Rettungsdienst	3 Funktionen	365 Tage/24 Stunden
Sicherstellung der Grundwachstärke	10 Funktionen	365 Tage/24 Stunden

Anmerkung Personalausfallfaktor (PAF) :

Als wichtige Bemessungsgrundlage in der Personalwirtschaft für Schichtdienstmodelle zählt der Personalausfallfaktor. Mit diesem Wert wird eine Funktionsstelle multipliziert, um zu gewährleisten, dass diese Funktionsstelle rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr besetzt ist. Der Personalausfallfaktor ist eine statistisch ermittelte Größe, die durch folgende Ausfallgründe beeinflusst wird:

Lehrgänge, Freizeit, Urlaub und Krankheit.

Das Ergebnis dieser Multiplikation ist die tatsächliche Anzahl der benötigten Stellen.

Der aktuelle Wert des PAF für den Brandschutz und den Rettungsdienst wurde mit 4,4 zu Grunde gelegt. Für den PAF im Tagesdienst, z.B. zur Besetzung der Krankenwagen werden 1,25 zu Grunde gelegt. Bei der dargestellten Stellenberechnung wurde der jeweilige PAF, als bundesweit anerkannter Durchschnittswert (KGST) zu Grunde gelegt. Sofern ein empirischer Personalausfallfaktor ermittelt wird, ist Planungsunsicherheit nicht auszuschließen. Für die empirische Ermittlung ist immer ein zurückliegender Referenzzeitraum Grundlage. Dieser muss aber nicht die Gegebenheiten der Zukunft widerspiegeln.

Die Berechnung des Personalausfallfaktors basiert noch auf dem Modell der 54-Std. Woche.

Bei einer Anpassung/Änderung auf die 48-Std. Woche (gemäß EU-Richtlinie), steigt der Wert des PAF, für den Brandschutz und den Rettungsdienst, auf 4,95 an.

Soll/Ist Vergleich des hauptamtlichem Personals im Tagesdienst

	SOLL 2006	IST 2006	Soll 2014	Ist 2014
Amtsleiter I/37 Grundsatzfragen / Haushaltsangelegenheiten / Personal / Verwaltung Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr	1	1	1	1
Wachleiter, Beamter g.D. Aufsicht und Koordination der Wachabteilungen und des Einsatzdienstes Sicherstellung des Tagesgeschäftes, Dienstplangestaltung Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung u. Gefahrenabwehrplanung Ausbildungsbeauftragter haupt- und ehrenamtlicher Kräfte Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr	1	0	1	1
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz Stellungnahmen im baurechtlichen Verfahren, Beamter g.D. Im Wechsel Zugführerfunktion im Einsatzdienst Mo. -Fr. 8.00-17.00 Uhr Stellungnahmen im baurechtlichen Verfahren für die Stadt Erkrath gem. Kooperationsvereinbarung vom 20.08.2010 - Beamter g.D.	1	1	1	1
Brandschauen Beamter m.D.*	1	1	1	0,5*
Tagesdienststelle m.D. allg. Gerätewartung/Logistik Unterhaltung der turnusmäßig prüfpflichtigen Einsatzgeräte in Verbindung mit dem Personal der Wachabteilungen, Werkstattarbeiten, Logistische Unterstützung bei Einsätzen, Einsatzzentrale nach Bedarf, Sonderaufgaben, Botenfahrten.	2	1	2	1**
Allgemeine Verwaltung Gebührenabrechnung / Krankentransporte / Vorbeugender Brandschutz	2,5	1,5	2	2

*

Die Stelle Brandschau ist zurzeit durch eine 1/2 Freistellung für den Personalrat geschwächt. Eine Kompensation erfolgt durch die Beamten des g.D. mit entsprechendem Mehraufwand.

**

Eine Stelle in der Ausbildung, da der Stelleninhaber nicht mehr feuerwehrtauglich ist und auf eine Stelle in der Verwaltung versetzt wurde.

Ehrenamtliches Personal

Der ehrenamtliche Bereich der Freiwillige Feuerwehr ist in drei Löschzügen (LZ) organisiert. Alle Löschzüge befinden sich auf der zentralen Feuerwache in der Stadtmitte von Hilden. Stützpunktwachen sind wegen der zentralen Lage in Hilden nicht erforderlich.

Grundsätzlich kann zunächst festgestellt werden, dass der Erweiterungs- und Umbau der Feuerwache zu einer positiven Reaktion der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, da sie sich mit der Feuerwehr und „Ihrem“ Gebäude identifizieren sowie wesentlich bessere Arbeitsbedingungen erhalten haben.

Zurzeit (Stand 08/2014) verfügt die Freiwillige Feuerwehr über 100 aktive ehrenamtliche Mitglieder. Gegenüber dem Brandschutzbedarfsplan, Stand 03/2006, ist dies eine Verringerung um sieben aktive Mitglieder. Obwohl die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedererwerbung erheblich intensiviert wurden und auch mittlerweile Wirkung zeigen (fünf Neuaufnahmen im letzten Halbjahr), konnten die Abgänge nicht kompensiert werden. Die in der Freiwilligen Feuerwehr Hilden gebildeten Arbeitsgruppen „Nachwuchs“ und „Motivation“ versuchen Methoden zu entwickeln, um Bürger/-innen für die Feuerwehr zu gewinnen und nach Möglichkeiten zu forschen, die aktiven Mitglieder auch längerfristiger für den Dienst in der Feuerwehr zu begeistern. Die Problematik des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr ist zurzeit auch Inhalt des Projektes „Feuerwehrehrensache“ von Innenministerium und Verband der Feuerwehr NRW in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren in NRW.

Weiterhin haben Städte die Initiative ergriffen, verschiedenartige Anreizsysteme und motivationsfördernde Vergünstigungen für die Mitglieder ihrer Feuerwehren zu schaffen. Auch dies wird im Zuge der weiteren Aktivitäten der Arbeitsgruppen als Aufgabe berücksichtigt, um die unterschiedlichen Angebote zu beleuchten und auf Ihre Anwendungstauglichkeit für die Feuerwehr Hilden zu überprüfen.

Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte:

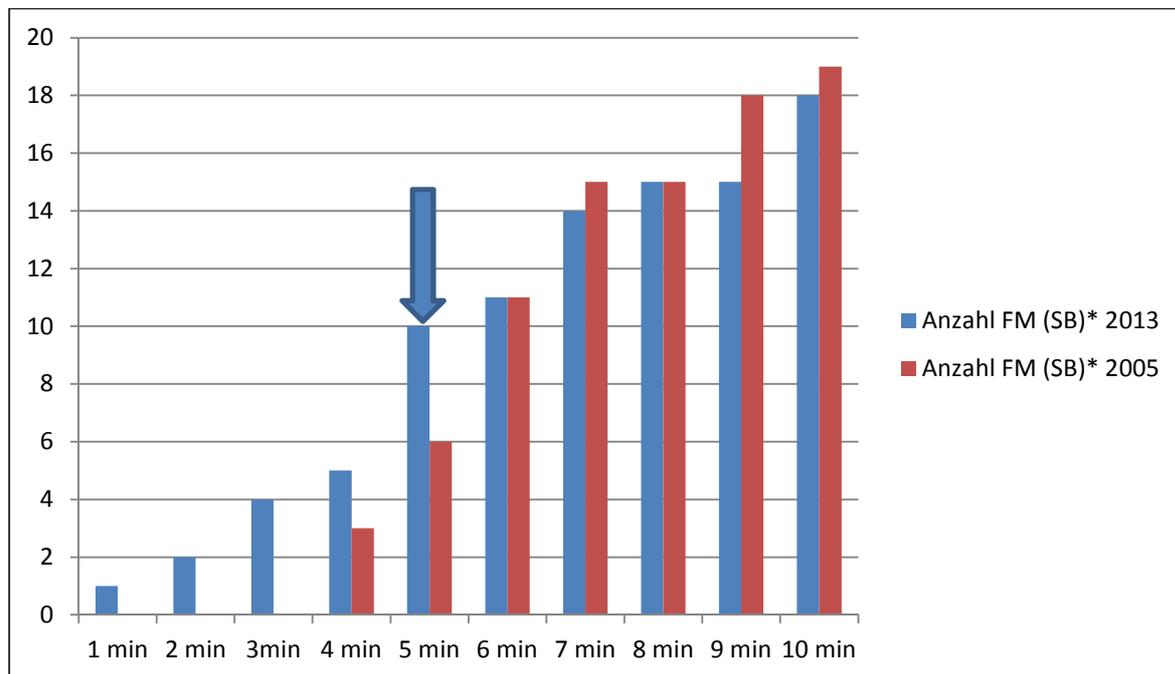
Im Herbst 2013 wurde eine wiederholte Abfrage unter den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr durchgeführt. Die statistische Auswertung der Erreichbarkeit von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurde wie schon im Jahre 2006, zweckmäßigerweise in zwei unterschiedliche Zeiträume gegliedert

Der Zeitraum zwischen 8.00 und 17.00 Uhr als allgemeine Kernarbeitszeit und der Zeitraum zwischen 17.00 und 8.00 Uhr als Zeitraum der allgemeinen Verfügbarkeit im Stadtgebiet bei der Annahme, dass sich der ehrenamtliche Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau zu Hause (bzw. auf der Arbeitsstelle) befindet.

Die bereitgestellten Daten wurden für die aktuelle Ist-Struktur ausgewertet, erlauben aber gleichzeitig auch einen Vergleich mit den 2006 erhobenen Daten.

Die Auswertung führte zu folgendem Ergebnis:

Zeitraum Mo. – Fr. 08.00 – 17.00 Uhr



*FM SB = Feuerwehrmann Sammelbegriff (ohne Berücksichtigung der Funktion/Dienstgrad)

Ist Stärke der verfügbaren Ergänzungseinheit laut Tabelle: 6 Funktionen

Werden zu den in der Grafik ablesbaren Eintreffzeiten auf der Feuerwache zwei weitere Minuten für das Umziehen und Ausrücken hinzu addiert, ergibt sich bei einer maximalen Fahrzeit von 6 Minuten für das Eintreffen an der Einsatzstelle (bei 13 Minuten bis zum Erreichen der Einsatzstelle), die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kräfte, für die in der Schutzzieldefinition beschriebenen Ergänzungseinheit.

13 Minuten verfügbare Gesamtzeit bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle
 - 6 min max. Fahrzeit zur Einsatzstelle
 - 2 min Umziehen und Ausrücken

= 5 Minuten verbleibende Restzeit für die Fahrt der Kräfte zur Feuerwache

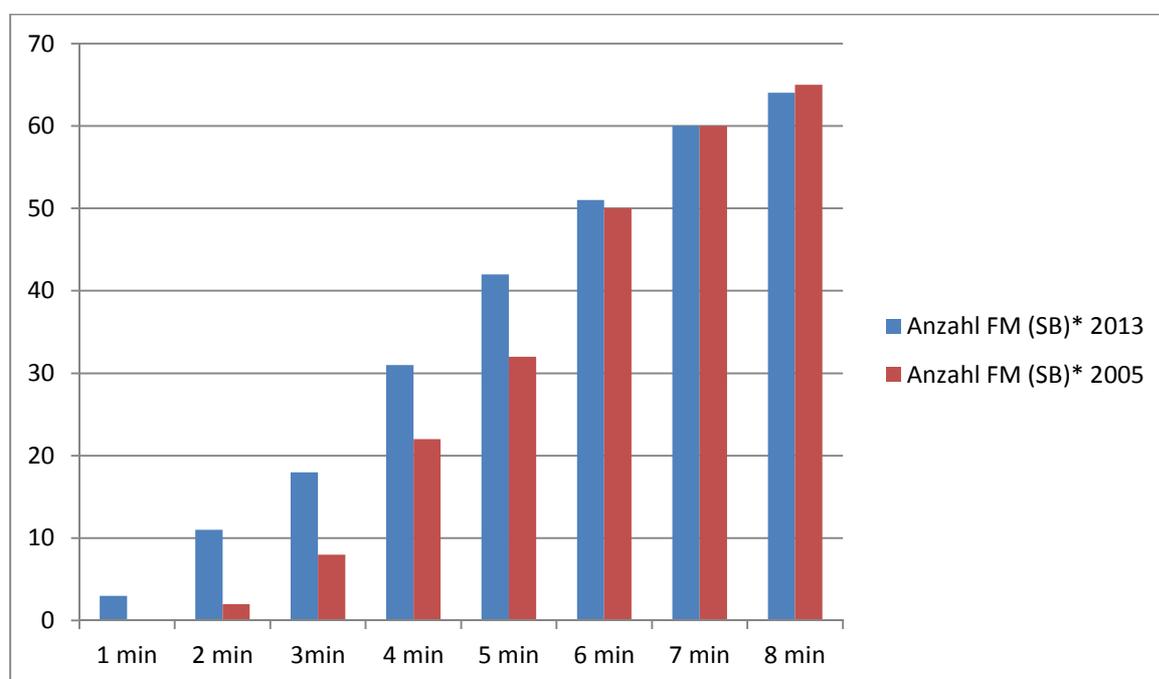
Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch ein Ausfallfaktor von 50 %, da z.B.: von den oben aufgeführten Feuerwehrmännern (Sammelbegriff) [FM SB] mit einem Arbeitsplatz in Hilden, fünf angeben, den Arbeitsplatz nicht oder nur mit erheblichen Problemen verlassen zu können, zwei weitere FM (SB) sind im Schichtdienst tätig, drei FM (SB) sind als Außendienstmitarbeiter nicht jederzeit verfügbar. Des Weiteren wird Urlaub und Krankheit durch den Ausfallfaktor berücksichtigt. Die Statistik ergab auch das Fehlen geeigneter Fahrzeugführer mit dem Führerschein Klasse C. Hier besteht weiterhin Ausbildungsbedarf im ehrenamtlichen Bereich.

Herausgestellt werden muss weiterhin, dass ca. 65 % aller ehrenamtlichen Kräfte außerhalb von Hilden arbeiten, was im Alarmfall zu längeren Anfahrtszeiten führt.

Im Vergleich zu 2006 ist festzustellen, dass die Anzahl der verfügbaren ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte wochentags und während der üblichen Arbeitszeiten leicht rückläufig ist.

Deutlich wird hierdurch, dass der ehrenamtliche Bereich nur die Ergänzungseinheit stellen kann und, dass bei Berücksichtigung des Ausfallfaktors, die Funktionsstärke innerhalb der Hilfsfrist nicht in allen Fällen eingehalten werden kann.

Zeitraum Mo. – Fr. 17.00 – 08.00 Uhr, Wochenende und Feiertage



*FM SB = Feuerwehrmann Sammelbegriff (ohne Berücksichtigung der Funktion/Dienstgrad)

Es ist festzustellen, dass in dem betrachteten Zeitraum ausreichend Kräfte für die Ergänzungseinheit zur Verfügung stehen. Für die Ersteinsatzereinheit können, bei Berücksichtigung eines Ausfallfaktors von 50 %, zwei Funktionen durch ehrenamtliche Kräfte gestellt werden (siehe Tabelle „Einsatzpersonal außerhalb der Einsatzzeiten KTW“). Die dauerhafte Sicherstellung ist aber organisatorisch innerhalb des ehrenamtlichen Bereiches zu prüfen, da nur voll einsatzfähige und ausgebildete (Führerschein für LKW) Feuerwehrmänner (SB) berücksichtigt werden können. Die Gesamtanzahl der in obiger Tabelle angeführten Kräfte wurde nicht bei Alarmierungen erfasst, sondern ist Ergebnis einer Befragung. Hier ist ebenfalls ein Ausfallfaktor von 50% anzusetzen.

Positiv zu erwähnen ist im Vergleich zu 2006 die schnelle Verfügbarkeit von bis zu 11 ehren-, und hauptamtlichen Kräften aus den Häusern der WGH, Am Feuerwehrhaus 19 und 21 sowie Am Holterhöfchen 6-10. Hier hat sich die bevorzugte Belegung der Wohnungen mit ehren-, und hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr als Gewinn für die schnelle Bereitstellung nachrückender Kräfte herausgestellt.

Unter Berücksichtigung der Schutzzielefestlegung kann das ehrenamtliche Personal während der Betriebszeiten der Krankentransportwagen, die Ergänzungseinheit (6 Funktionen in 13 Minuten nach Alarmierung, Erreichungsgrad 95 %) stellen.

Außerhalb der Betriebszeiten der Krankentransportwagen können für die Ersteinsatz-einheit ein Trupp (2 Funktionen TLF) und die Ergänzungseinheit (6 Funktionen in 13 Minuten nach Alarmierung, Erreichungsgrad 95 %) gestellt werden.

Weiterhin steht das ehrenamtliche Personal für Paralleleinsätze, Mengeneinsätze (Unwetter), Einsätze höherer Gefahrenklassen und als ausreichende Personalreserve (für Personalwechsel) bei der Bekämpfung großer Schadensereignisse zur Verfügung.

Nur mit dem gemeinsamen Einsatz ausreichender hauptamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte können die definierten Schutzziele sicher erreicht werden. Dazu müssen eventuell auftretende personelle und materielle Defizite erkannt und beseitigt werden.

Der Vergleich Soll/Ist zeigt, dass im ehrenamtlichen Bereich personelle Defizite bestehen. Zum einen liegt dies an der schwindenden Zahl von Mitgliedern insgesamt, zum anderen an der Arbeitsplatzsituation. Das Verlassen des Arbeitsplatzes wird immer schwieriger und ist teils aus betriebsorganisatorischen Gründen oft schlichtweg nicht möglich. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren viele Angehörige des ehrenamtlichen Bereiches Ihren Arbeitsplatz außerhalb Hildens gewählt haben. Diese sind für einen Tagesalarm nicht oder erst nach Anfahrtszeiten von 20, oder mehr Minuten verfügbar. Des Weiteren ist aus einer internen Statistik feststellbar, dass die Zahl der für den Feuerwehreinsatz wichtigen Atemschutzgeräteträgerfunktionen abnimmt. Immer mehr ehrenamtliche Angehörige sind nicht mehr bereit oder gesundheitlich fähig, die zeitaufwendige jährliche Aus- und Fortbildung auf sich zu nehmen. Auch ist der Einsatz unter Atemschutz physisch und psychisch anstrengend und oft auch gefährlich.

Das Potenzial und damit die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte muss deshalb dringend verstärkt werden. Eine Personalstärke von mindestens 120 ehrenamtlichen Einsatzkräften ist anzustreben.

Deutschlandweit ist festzustellen, dass die Überalterung der Bevölkerung, das nachlassende ehrenamtliche Engagement und die steigenden Anforderungen im Beruf, das System Freiwillige Feuerwehr in Zukunft vor gewaltige Herausforderungen stellen wird.

Aufgrund der demographischen Entwicklung werden zukünftig weniger potentielle Personen zur Verfügung stehen.

Dabei steigt der Zeitdruck innerhalb der Gesellschaft. Beruf und Bildung erfordern ein größeres Zeitbudget als in der Vergangenheit. Parallel steigt der Medienkonsum.

Nicht zu verkennen ist auch, dass die Feuerwehr im Wettbewerb mit anderen Organisationen und Vereinen steht, die ebenfalls um das ehrenamtliche Engagement der Bürger werben. Aus dem Engagementmonitor des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist zu entnehmen, dass ehrenamtliches Engagement in Feuerwehr oder Rettungsdienst, bei den Interessenten erst hinter den Bereichen wie Sport/Bewegung, Freizeit/Geselligkeit, Kunst/Kultur, Sozialer Bereich, Schule und Religion/Kirche steht.

Ehrenamtliches Engagement in der Feuerwehr ist geprägt von folgenden Faktoren:

- **Lange Ausbildungszeit durch hochkomplexe Tätigkeit**
Bedienung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten mit hohem Ausbildungsbedarf
- **Psychisch und Physisch belastende Einsätze**
Menschenrettung, Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
Erforderliche uneingeschränkte geistige und körperliche Fitness
- **Einsätze jederzeit möglich 365 Tage, 24 Stunden**

Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen des bürgerlichen Engagements stellt die Mitgliedschaft als aktive Einsatzkraft in der Feuerwehr, breitgefächert hohe Ansprüche an jeden Einzelnen im direkten Zusammenhang mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit.

b) Fahrzeuge und Geräte

Feuerwehrfahrzeuge (DIN 14502)	SOLL 2006	IST 2006	SOLL 2014	IST 2014	Bemerkungen
Einsatzleitwagen/Kommandowagen Kdow ELW II	2 1	2 1	2 1	2 1	
Löschfahrzeuge LF 10 (ehem. LF 8/6) LF 20 (2 Stück ehem. LF 16/12) HLF 20 (2 Stück ehem. LF 16/12) TLF 4000 (ehem. TLF 24/50)	1 4 0 1	1 4 0 1	1 2 2 1	1 2 2 1	
Hubrettungsfahrzeuge DLK 23/12 (Drehleiter)	1	1	1	1	
Rüstwagen RW 2	1	1	1	1	Neubeschaffung Wurde mit dem ehem. Gerätewagen- Gefahrgut kombiniert.
Gerätewagen GW - Gefahrgut GW - Wasserrettung Kleineinsatzfahrzeug	1 1 1	1 1 1	0 1 1	0 1 1	Entfallen, siehe RW 2
Schlauchwagen SW 2000	1	1	1	1	Beabsichtigte Neu- konzeption bei Er- satzbeschaffung, als Mehrzweckfahrzeug - LKW mit Ladebord- wand- , Mannschafts- kabine, Geräteraum und Ladefläche zur variablen Nutzung
Rettungsfahrzeuge RTW NEF KTW KTW-B	1 1 2 0	1 1 2 0	1 1 1 1	1 1 1 1	Gestellt durch Kr.ME
Feuerwehrranhänger Rettungsboot Transportanhänger	1 1	1 1	1 1	1 1	
Sonstige Fahrzeuge MTF LKW / Nachschub Mehrzweckfahrzeug PKW*	3 1	2 1	3 1 1	3 1 1	*Dieses Fahrzeug wurde durch den Förderverein der Feuerwehr beschafft.

Die Ausstattung der Feuerwehr Hilden mit Fahrzeugen und Gerätschaften zeigt sich weiterhin bedarfsorientiert und entspricht dem Stand der Technik. Ein großes Einsatzspektrum an Standardeinsätzen kann ohne Hinzuziehung externer Fahrzeuge und Gerätschaften abgearbeitet werden.

Im Berichtszeitraum wurden landesweit einige Fahrzeugbezeichnungen geändert. Dies hatte keine Auswirkungen auf den eigentlichen Fahrzeugbestand der Feuerwehr Hilden.

Die angestrebten Ersatzbeschaffungen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2006 wurden bis auf das Fahrzeug Schlauchwagen 2000 umgesetzt.

So konnte durch die Neukonzeption und Anschaffung eines Rüstwagens 2 in Kombination mit den Gerätschaften des ehemals vorhandenen Gerätewagen-Gefahrgut ein Fahrzeug entfallen.

Auch die angestrebte Neuanschaffung eines dritten Mannschaftstransportfahrzeuges wurde umgesetzt.

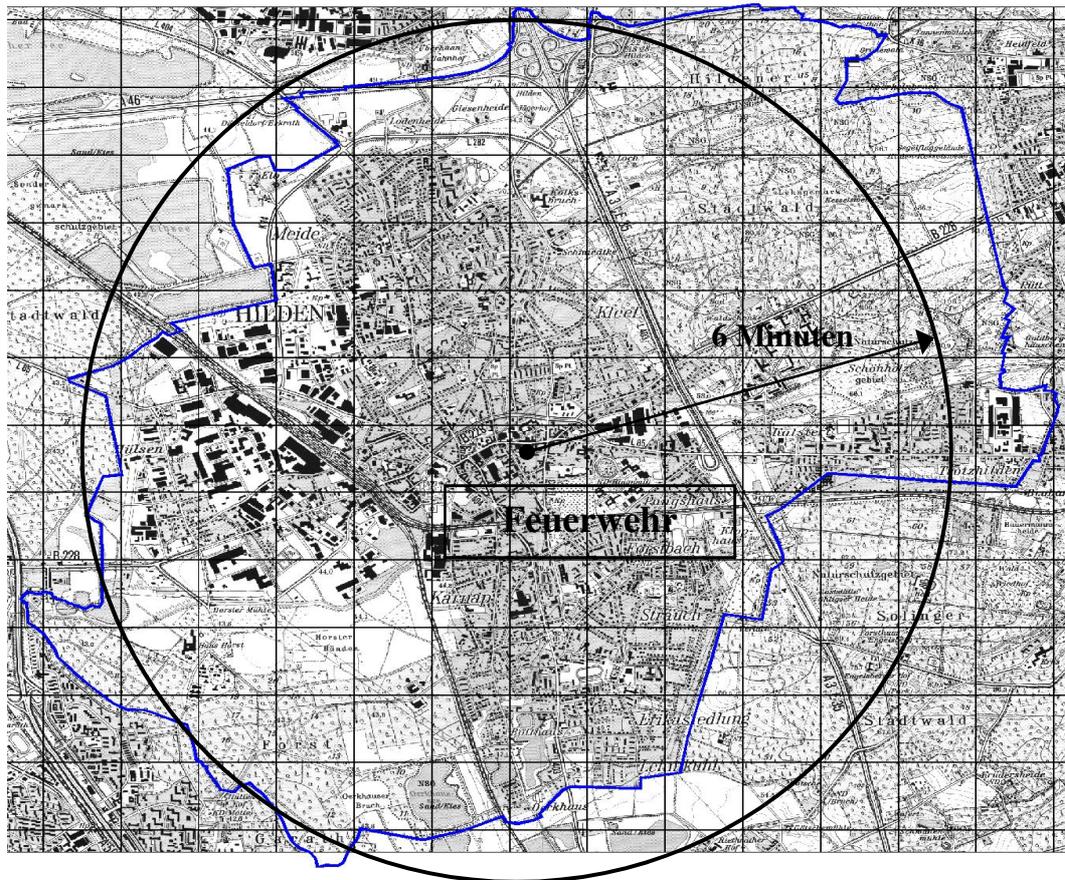
Die Neukonzeption für die Ersatzbeschaffung des Schlauchwagens konnte wegen Haushaltskonsolidierungen nicht durchgeführt werden. Sie sieht weiterhin ein größeres Einsatzspektrum für dieses Fahrzeug vor, was zu einer effektiveren Auslastung führt und der im Laufe der Zeit geänderten Struktur entspricht. Die Maßnahme ist für das Jahr 2015 geplant.

Grundsätzlich haben die nachstehenden Vorgaben aus dem Jahre 2006 weiterhin Bestand:

- Die langfristige Investitionsplanung für Ersatzbeschaffungen ist einzuhalten, um eine Überalterung des Fahrzeugparks zu vermeiden und die Einsatzbereitschaft zu erhalten.
- Die Ersatzbeschaffung von Geräten ist ständig zu prüfen und an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

c) Feuerwache

Standort



Im Zeitraum der Neuplanung der Feuerwache wurden alternative Standorte für einen Neubau vorgeschlagen und geprüft. Durch den Beschluss, die Feuerwache an Ihrem ursprünglichen Standort zu belassen, wirkt sich diese Entscheidung weiterhin positiv auf die Erreichbarkeit aller Bereiche des Stadtgebietes aus.

Durch die günstige Lage in der Stadtmittle wird in der Regel jeder Punkt im Stadtgebiet innerhalb der festgelegten acht Minuten für die Ausrück- und Anfahrtszeit, unter normalen Verkehrs- und Witterungsverhältnissen, erreicht. Außenstandorte sind somit weiterhin nicht erforderlich.

Die Fahrzeiterfassung (Anfahrtszeit) wurde bereits für den Brandschutzbedarfsplan 2006 bei verschiedenen Einsatzfahrten mit Löschfahrzeugen bei durchschnittlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen, unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (Blaulicht und Einsatzhorn), durchgeführt.

Nicht berücksichtigt wurden Einsatzfahrten bei z.B. winterlichen Verhältnissen oder Verkehrsstörungen.

Für den Brandschutzbedarfsplan 2014 ergeben sich keine Veränderungen in der Bewertung.

Gebäude

Das Gebäude der Feuerwache wurde 1957/1958 erbaut und 1959 seiner Bestimmung übergeben. Erweiterungsbauten erfolgten in den Jahren 1973, 1980 und 1986. Neben vereinzelt Renovierungsmaßnahmen in den Sanitärbereichen, dem Schulungsraum, Ausbesserung der Böden in den Fahrzeughallen und Erneuerung der Fenster wurden bis zum Jahre 2006 nur bauunterhaltende Maßnahmen durchgeführt. Des Weiteren wurden Anpassungen im technischen Bereich für die Aufschaltung der Einsatzzentrale auf die Leitstelle in Mettmann realisiert.

Nach mehrjähriger Planung unter Beteiligung der Feuerwehr gelang es in den Jahren 2009-2011, durch einen Erweiterungsbau und den Umbau sowie der Renovierung des Bestandsgebäudes die erforderlich gewordenen Raumkapazitäten zu schaffen. Dabei wurden alle Anforderungen an eine moderne Feuerwache berücksichtigt und innerhalb der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt. Die Räumlichkeiten wurden insgesamt, unter Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Vorschriften, auf den Stand der Technik gebracht. Die Sanierung der Belichtungselemente am Schlauchturm und die optische Anpassung an das Gesamtgebäude stehen noch aus. Die Erneuerung der elektrischen Anlage und die Sanierung des Schlauchkellers erfolgten bereits bei den Baumaßnahmen 2009-2011.

7. Umsetzung der Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplan 2006

Priorität 1

Mit der Personalstärke des hauptamtlichen Personals war das vorgestellte Schutzziel nicht zu erreichen, da besonders tagsüber nicht ausreichend Personal vorgehalten wurde und das ehrenamtliche Personal wegen der zeitlichen Vorgaben nicht in Betracht kam.

Es erfolgte eine Personalverstärkung der hauptamtlichen Wache, während der Betriebszeit der Krankentransportwagen (KTW), durch Einstellung von vier Mitarbeitern im Rettungsdienst.

Dadurch konnte zunächst schon einmal die Freisetzung von vier Beamten für den Feuerchutz am Tag erreicht werden. Für die bereits ausgebildeten und im Einsatzdienst tätigen vier Feuerwehrbeamten zur Anstellung wurden zur Sicherstellung einer dauerhaften Verwendung, entsprechende Planstellen geschaffen.

Priorität 2

Bei der Personalstärke und der Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere in den Zeiten zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr, bestanden Defizite.

Im Fortschreibungszeitraum wurden verschiedene Werbeaktionen durchgeführt, die leider nicht den gewünschten Erfolg zeigten. Wie auch aus dem nun vorliegenden Brandschutzbedarfsplan 2014 zu entnehmen ist, besteht das Defizit an ehrenamtlichen Kräften unverändert. Weitere Maßnahmen sind ergriffen worden (siehe Seite 44 u. 54) und werden fortgeführt.

Priorität 3

Es bestanden Defizite am Gebäude und der räumlichen Situation. Ein Raumkonzept mit den zukünftigen Anforderungen unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften war zu erstellen.

Der Raumbedarf wurde ermittelt. Die Planung und die Umsetzung eines Erweiterungsbaus sowie der Umbau des Bestandgebäudes wurden von 2009 bis 2011 durchgeführt. Siehe auch Ausführungen zu „Feuerwache, Gebäude“ (Seite 52).

Priorität 4

Es bestanden noch Defizite in der Erfüllung der Grundwachstärke und des Tagesdienstes zur Erreichung des Schutzzieles.

Es wurde ein Auswahlverfahren für die Einstellung von Anwärtern des feuerwehrtechnischen Dienstes durchgeführt und die entsprechenden Planstellen eingerichtet. Die Einstellung von bereits ausgebildeten Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, war nicht zielführend.

Priorität 5

Auswahlverfahren und Aufstieg eines Beamten für den gehobenen Dienst (Wachleiter).

In einem Auswahlverfahren 2006 qualifizierte sich ein Beamter für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Es erfolgte die anschließende Ausbildung in den Jahren 2007 und 2008. Die Stelle des Wachleiters wurde eingerichtet und 2009 besetzt.

Priorität 6

Planung Erweiterungsbau. Siehe Ausführungen zu Priorität 3.

Priorität 7

Umsetzung Erweiterungsbau. Siehe Ausführungen zu Priorität 3.

Priorität 8

Umsetzung Umbau des Altbaus. Siehe Ausführungen zu Priorität 3.

8. Erforderliche Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes 2014

Priorität 1 (2014/2015/2016/ff)

Bei der Personalstärke und Verfügbarkeit des ehrenamtlichen Personals bestehen Defizite. Während der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Führungskräfte ein grob strukturierter Maßnahmenkatalog erstellt, der in mehreren Ebenen angreift.

Hauptgesichtspunkte sind dabei:

- 1.) Stärkung der Jugendfeuerwehr als verlässliche Größe in der Sicherung interessierter, ehrenamtlicher Feuerwehr-frauen/-männer nach Übergang in die aktive Wehr. Mittelfristige Aufstockung der Jugendfeuerwehr auf 40 Mitglieder. Attraktivitätssteigerung durch Programmvielfalt und bessere finanzielle Ausstattung.
- 2.) Fortführung der Gewinnung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Werbemaßnahmen, wie Teilnahme an Ehrenamtsbörse, Veranstaltungen im Stadtgebiet und aktiver Ansprache. Stärkung des Ehrenamtes durch Attraktivitätssteigerung, Anerkennung und gegebenenfalls Anreizsysteme.
- 3.) Intensive Werbung für die Mitarbeit bei der Feuerwehr in städtischen Betrieben und Gesellschaften sowie Berücksichtigung von Bewerbern aus der Feuerwehr.
- 4.) Verstärkte Förderung des Erwerbs des Führerscheins der Klasse C, Förderung der Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Dienstbekleidung und technischer Ausrüstung zur Alarmierung, auf aktuellstem Stand.
- 5.) Weitere Belegung der Wohnungen der WGH im Einzugsbereich der Feuerwache durch Feuerwehrangehörige.

Priorität 2 (2014/2015/2016)

Fortsetzung und Intensivierung der regelmäßigen Ausbildung von Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärtern, um die zum 31.12. 2016 anstehende Beendigung der Opt-Out-Regelung und somit den dadurch entstehenden Personalmehrbedarf ausgleichen zu können. Unter Berücksichtigung des o.g. Termins und die absehbare Personalentwicklung (Ruhestand), wird die Ausbildung von sieben Brandmeisteranwärterinnen /Anwärtern zum 01.04.2015 erforderlich.

Priorität 3 (2014/2015)

Nach Konkretisierung der Ausbildungs-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen sowie einem Ergebnis der Verhandlungen zur Finanzierung des Notfallsanitätärgesetzes (Not-SanG), wird die strategische Entscheidung anstehen, ob die duale Ausbildung zum Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, mit anschließender vollumfänglicher rettungsdienstlicher Ausbildung, in Zukunft fortgeführt wird. Dies wird auch davon abhängen, inwieweit das zurzeit eingesetzte Personal Übergangsvorschriften unterliegt und die Qualifikation zur Besetzung der Rettungsmittel definiert wird.

Priorität 4 (2015/2016)

Die Sanierung der Belichtungselemente am Schlauchturm und die optische Anpassung an das Gesamtgebäude stehen noch aus.

9. Fortschreibung

Regelmäßige Fortschreibung

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Da bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen wird eine **fünfjährige** Fortschreibung empfohlen. Das bedeutet, dass der vorliegende Bedarfsplan **2019** fortzuschreiben ist.

Werden wesentliche Abweichungen erkannt, so ist dann ggf. eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

Wesentliche Änderungen

„Wesentliche Änderungen“, durch die eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen ist, sind u.a.:

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichungsgrades
- wesentliche Nichteinhaltung der personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke
- fehlende Möglichkeiten, vereinbarte Produkte zu leisten.

9. Anhang - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABC	Atomare, Biologische und Chemische Gefahren
AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
BAB	Bundesautobahn
BF	Berufsfeuerwehr
DIN	Deutsche Industrienorm
DLK	Drehleiter mit Korb
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
ELW	Einsatzleitwagen
ELZ	Einsatzleitzentrale
EN	Europäische Norm
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (SB)	Feuerwehrmann Sammelbegriff (ohne Definition von Funktion/Dienstgrad)
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
g.D.	gehobener Dienst
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW-W	Gerätewagen-Wasserrettung
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
HH	Hochhaus
IuK	Information und Kommunikation
JF	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfallhilfe
Kdow	Kommandowagen
KEF	Kleineinsatzfahrzeug
Kfz	Kraftfahrzeug
KFZ	Kreisfeuerwehrzentrale
KTW	Krankentransportwagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen (z.B. als GW-Nachschub)
LNA	Leitender Notarzt
LZ	Löschzug
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
m.D.	mittlerer Dienst
MHD	Malteser Hilfsdienst
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
RettAss	Rettungsassistent
RettSan	Rettungssanitäter
RTW	Rettungswagen
RW-2	Rüstwagen der Größe 2 nach DIN
SB	Sammelbegriff
SW 2000	Schlauchwagen (2000m Schlauchmaterial)
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TUIS	Transport-Unfall-Informations- u. Hilfeleistungssystem der chem. Industrie
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VB	Vorbeugender Brandschutz
VU	Verkehrsunfall
WAL	Wachabteilungsleiter
z.b.V.	Zur besonderen Verwendung
ZSG	Zivilschutz Neuordnungsgesetz